

Fünftes Capitel.

Die Peifsker in Halle 1316—1444.

Ziemlich dürftig sind im Allgemeinen die Nachrichten, die über die früheste Geschichte des Geschlechtes auf uns gekommen sind. Ich habe versucht, sie unten möglichst vollständig zusammenzustellen, obwohl ich mir recht wohl bewusst bin, dass ich dabei auch gar Manches mit aufgenommen habe, was unnöthig und überflüssig erscheinen mag. Da meine Arbeit ja nur eine Vorarbeit sein soll, hielt ich es für geboten, möglichst ausführlich zu sein. Auch vermag eine Anzahl kleiner unscheinbarer Notizen in ihrer Gesammtheit doch ein ungefähres Bild von der Stellung und den Verbindungen der Familie, von ihrem Vermögen u. dergl. m. zu geben. Mit Rücksicht auf eine Bemerkung Hertels in den Beilagen zu Band 1 seiner Ausgabe der Hallischen Schöffebücher S. 481 habe ich unten die Träger der Vornamen Hans und Johannes, ferner Heidenreich, Heise und Heinrich auseinander gehalten. Vielleicht entspricht dies hier allerdings nicht immer den thatsächlichen Verhältnissen.

1. Johannes (vergl. unten 2).

Pyscher¹⁾, Pischer¹⁾, Pitzker, Pizker, Pisker.

Verheirathet mit Frau Jutta (Gutte), die, wie es scheint, eine Tochter des Busse Stacius²⁾ und die Wittve eines gewissen Soldan (Suldan) war. Frau Jutta (= Judith) übergab mit Ein-

¹⁾ ch = k oder g auszusprechen.

²⁾ Die Stacius gehörten zu den ältesten und vornehmsten Patrizierfamilien Halles. Vergl. hier, wie bei den später zu nennenden Hallischen Geschlechtern, die genealogischen Tabellen Dreyhaupts im Anhang zum 2. Bande seiner Chronik. Dass Frau Jutta eine Tochter des Busse (Burchard) Stacius war, scheint mir aus Hertel, Schöffebücher I. S. 105 Nr. 994, hervorzugehen. Busse St. hatte 2 Söhne Herman und Hinrik.

willigung ihrer Tochter Mechtild¹⁾ ihrem Ehemanne ihr Erbe mit der Bestimmung, dass es dem Zuletztlebenden von ihnen beiden verbleiben solle.²⁾ Desgleichen übertrug sie, ebenfalls mit Zustimmung ihrer Tochter, ihm und Hinrik Stacius, vermuthlich ihrem Bruder, ihren Hof in der Galgstrate, der früher einem gewissen Soldan gehört hatte³⁾ und sofort weiter veräussert wurde.⁴⁾ Diese Urkunden enthalten, wie fast alle der Hallischen Schöffebücher vor 1387, keine Zeitbestimmung. Dagegen findet sich eine solche in dem folgenden Eintrage. Am 13. Februar (in vigilia Valentini) 1316 überliess nämlich Kersten Arnolt dem Johannes Pyscher und seinem Bruder (sinen broderen) seinen Hof in Halle als Pfand für 3 Pfannen im Deutschen Borne „von eme vrien herren vnde to sceppen len vnde scrift“.⁵⁾ Das Eigenthum an dem Hofe sollte an die Pitzker übergehen, wenn er nicht bis Ostern 1319 wieder eingelöst sei. — Noch einmal wird Johannes erwähnt, als Burchard der Aeltere, Edler Herr zu Schraplau, Ehrn Heinrichen von Schonebergk, Thumherrn zu Merseburg, Johann von Stontz, seinen Cleriker, Johann Pitzker, Heydenreich, seinen Bruder, und ihre rechten Erben im Jahre 1338 mit den Aeckern, „die genannt werden die Wiese“, nebst Holz, Wiesen und Zubehörungen in der Feldmark des Dorfes Corwete,

1) Zwar wird Mechtild in den Registern bei Hertel als Tochter Hans Pitzkers angeführt, allein, dass sie dessen Tochter war, geht aus den Stellen, wo sie erwähnt wird, nicht mit Sicherheit hervor. War sie eine Tochter Soldans, so würde sich auch am einfachsten erklären, wie sie und ihre Mutter in den Besitz des Hofes Soldans gekommen waren. Mechtild scheint sich mit Konrad Eyke verheirathet zu haben. (Hertel, Schöffebücher I. S. 102 Nr. 970 u. 971.) Soldan wird damals oft in der Bedeutung „Vogt“ gebraucht.

2) Hertel, Schöffebücher I. S. 118 Nr. 1129.

3) Hertel a. a. O. I. S. 181 Nr. 313. Die Galgenstrasse entspricht der heutigen Leipziger Strasse vom Markt bis zur Promenade.

4) Hertel a. a. O. I. S. 181 Nr. 314.

5) Hertel, Schöffebücher I. S. 102 Nr. 974. Einmal ist vermuthlich Pitzker verschrieben für Arnolt. Vrie herr = Freiherr. Die edlen Herren von Querfurt-Schraplau hatten ehemals als Burggrafen von Magdeburg Salzlehen in Halle, die sie als Afterlehen wieder an Hallische Bürger überliessen. Vergl. dazu das sogleich oben im Texte zu erwähnende Lehen in Corwete. To sceppen len vnde scrift = es soll in das Lehenbuch der Schöffen (vom Thale) eingetragen werden. Ueber die 4 Salzbrunnen in Halle vergl. unten unter 11.

auch einen Hof im Dorfe, wie solche bisher dem Johannes Andreä, Bürgern zu Merseburg, gehört hatten, zu ewigem Besitze belehnte und zugleich die Ermächtigung ertheilte, diese Besitzungen an eine Kirche, Kloster oder Capitel zu übereignen.¹⁾ Da die Urkunde, die übrigens schon zu Dreyhaupts Zeiten nicht mehr vorhanden war, 1561 bei der Klostervisitation im Archive des Moritzklosters zu Halle sich befand, so sind die erwähnten Grundstücke wahrscheinlich an dieses, und vielleicht bald nach der Belehnung, übergegangen.

2. Hans

Pizker, Pitzker.

Vielleicht identisch mit Johannes (1.). Ihm und seinem Bruder Heyse übertrugen die Hallischen Patrizier Busso vom Grashofe, Hans Korsne und Berlin gemeinsam Zinsen am Hause eines gewissen Claus, das auf dem Schuhhofe in Halle gelegen war, anscheinend etwas später derselbe Busse vom Grashofe ihm und seinem Bruderssohne Bertram Zinsen und 2 Stübchen Weines (lastend auf Häusern) am Schuhhofe und der Schmerstrasse und endlich Heise Baldwin ihm allein „dri buden unde eine osene und einen geuel.“²⁾

1) Dreyhaupt I. S. 752 Nr. 87. Gemeint ist vermuthlich das nordwestlich von Merseburg bei Schkopau gelegene Korbetha, im Munde des Volkes Sand-Korbethe genannt. Vergl. die Flurstücken bei O. Küstermann in den Neuen Mittheilungen des Sächs.-Thüring. Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums. 16. S. 222. — Vielleicht steht die Belehnung in Verbindung mit der Beilegung der Streitigkeiten, die wegen Ermordung des Erzbischofes Burchard III. von Magdeburg (1307—1325), eines edlen Herrn von Querfurt aus dem Hause Schraplau, entbrannt waren und 1338 mit Aufhebung des Kirchenbannes über Halle endgültig beigelegt wurden. Im Moritzkloster zu Halle hatten u. a. 1329 Vergleichsverhandlungen mit des Ermordeten Bruder, Bischof Gebhard von Merseburg (1320—40), stattgefunden. Hertzberg I. S. 198 ff. Oder sollte etwa die Belehnung auf eine frühere Abhängigkeit von den Herren von Schraplau deuten? Vergl. oben S. 27 A. 1.

2) Hertel, Schöffenbücher I. S. 173 Nr. 239; S. 183 Nr. 330 und S. 188 Nr. 390. Berlin heisst noch jetzt ein Platz in Halle und hiess früher nach ihm eine patrizische Familie. Der Grashof (Viridarium) lag am heute noch bestehenden Grasewege. Osene = Dachtraufe und Raum unter ihr; geuel = Giebel; buden = kleine Häuser.

3. Heydenreich (Heidenrick)

Pizker, Pitzker.

Vielleicht identisch mit Heyse oder Hinrik (4. u. 11.). Nach dem Schöffebuche übertrug Conrad Pruve nebst seiner Hausfrau Hanne und ihren Kindern ihm gemeinsam mit Herrn Sander Pruve, Claus und Kune Guzke, Olce Poz, Hans Korsne, Berlin, dem (Salz-) Grafen, und Tile Kothen (Köthen) den früher Platenschen Hof als Entgelt für 3 Pfannen im Deutschen Borne unter Vorbehalt der Wiedereinlösung binnen 3 Jahren.¹⁾ Dergleichen überliess Busse vom Grashofe ihm und seinem hier nicht benannten Bruder Zinsen an Tile Trosts Hause und am Backhause (Bachus?) auf dem Schuhhofe.²⁾ Ueber die Belehnung mit Grundstücken im Dorfe Korbetha im Jahre 1338 vergl. unter 1.

4. Heyse

Pizker, Pitzker.

Vielleicht identisch mit Heydenreich (3.).³⁾ Von seiner Ehefrau Ghese ist überliefert, dass sie ihren Töchtern Vrese und Betha (s. 9. u. 10.), die Klosterjungfrauen zu St. Georg in Glaucha vor Halle waren („dy begheuen tū sente Jürgen in deme Clostere vor Halle“), eine Leibrente („tū örer beyder lyuen“) von 3¹/₂ Mark jährlicher Zinsen an den Peckmengern (Pechhändlern) gegeben habe. Sie hatte sie zu diesem Zwecke von ihren Brüdern aus deren Erbe erhalten („dat öre brudere ön tūlegeden, dat sy anirstoruen was“.⁴⁾ Da ihr Sohn Hans (5.) dem vor den Schöffen

¹⁾ Hertel, Schöffebücher I. S. 118 Nr. 1131. Die Guzke (s. 11.), Poz (= Bos, Ochse?), Berlin, Pruve sind alte Hallische Patrizierfamilien. Nach den Pruve ist die jetzige Brüderstrasse, früher Prüvelstrasse, benannt.

²⁾ Hertel, Schöffebücher I. S. 180 Nr. 304.

³⁾ Heiso, Heise, könnte Abkürzung von Heidenreich oder Heinrich sein, welche, ursprünglich verschiedene Namen, in jener Zeit vollkommen vermischt sind. Vergl. Beilage zu Hertel, Schöffebücher I. S. 484.

⁴⁾ Hertel, Schöffebücher I. S. 264 Nr. 485. Ghese, Gese, ist in dieser Zeit schon selbständiger Name neben Gertrud (Hertel I. S. 486). Die Pechsieder und -händler wohnten nach mittelalterlicher Sitte in einer Strasse beisammen. Pech wurde in Halle in grossen Mengen zur Beleuchtung in den Salinen verbraucht. Das Kloster zu St. Georg, 1231 von Erzbischof Albert III. von Magdeburg gegründet und Marienkammer ursprünglich genannt, war mit Cisterzienser-

widersprach, so erwirkte sie — sie heisst hier noch Heyses vrüwe, Ehefrau, nicht Wittwe — am 27. October 1367 (in sente Symon vnd Juden avende) von den Schöffren einen Spruch, dahin gehend, dass ihres Sohnes Widerspruch rechtlich wirkungslos sei, weil die Schenkung vor Gericht erfolgt wäre.¹⁾ Später widersprach sie selbst einer Schenkung, die Bynse, vermuthlich ihre Schwester, ihrem Ehemanne Herman Lange von ihrem väterlichen Erbtheile gemacht hatte. „Herr“ Heydenrik Pitzker, ihr Sohn (6.), und Hans Barath, in Vertretung seiner Ehefrau, die also demnach vielleicht auch eine Tochter Geses war, traten diesem Widerspruche bei und „lieten ön eyn ordel werden“.²⁾ Als Tochter Heyses wird Saffe erwähnt (7.), dagegen ist fraglich, ob Bertram (12.) als sein Sohn anzusehen ist. Ueber einen Erwerb von Zinsen durch ihn vergl. oben S. 38.

5. Hans

Pitzker.

Sohn der Gese, Ehefrau Heyse Pitzkers (4.). Er scheint unverheirathet, mindestens ohne Hinterlassung von Söhnen, verstorben zu sein, da sein Bruder Heydenrik (6.) ihn beerbte.³⁾ Im Jahre 1365 lebte er noch. Ueber seinen erfolglosen Widerspruch gegen eine Schenkung seiner Mutter an ihre Töchter s. oben S. 39.

6. Heydenrik

Pitzker, Pytzker.

Sohn Geses, der Ehefrau Heyse Pitzkers (4.). Wie es scheint, gehörte er dem geistlichen Stande an, denn er führte

Nonnen besetzt und stand unter dem Abte zu Zinna. Namentlich die Töchter des Landadels und der Hallischen Patrizier fanden dort ein Unterkommen. Hertzberg I. S. 106f.

¹⁾ Hertel, Schöffrenbücher I. S. 272 Nr. 545; S. 273 Nr. 551.

²⁾ Hertel, Schöffrenbücher I. S. 288 Nr. 669; S. 290 Nr. 687. Bynse und Ghese waren vermuthlich Töchter Herman Schilles (Schiele, Scille, Scyle), der am Steinthore wohnte und davon auch „Herman Schiele vom Dore“ hiess, jedoch nicht mit der alten patrizischen Ritterfamilie vom Thore (de Valvis) zu verwechseln ist (Hertel, Schöffrenbücher I. S. 195 Nr. 472 und S. 213 Nr. 59; S. 257 Nr. 436). Es scheint dies aus Hertel, Schöffrenbücher I. S. 175 Nr. 255; S. 220 Nr. 123 u. 124 und S. 257 Nr. 436, hervorzugehen. Vergl. jedoch auch die Erbeinsetzung unten unter 6.

³⁾ Hertel, Schöffrenbücher I. S. 403 Nr. 33.

das Prädikat „Herr“ und wird einmal, vermuthlich um das Jahr 1383, als scolmeister, Schulmeister, zu Merseburg bezeichnet.¹⁾ Ueber seinen Widerspruch gegen eine Schenkung der Bynse Lange s. oben S. 40. Seine Eltern, sowie seinen Bruder Hans (5.) überlebte und beerbte er, und setzte selbst zu seinen Erben ein: Hans Barates Kinder, nämlich Ilse, Hinrik Hederslevens Hausfrau, und Bertram Barate, sowie Herman Langes Söhne, nämlich Hans, Herman, Koppe und Bertram Lange.²⁾ Als zu seinem Vermögen gehörig wird „egen“ auf dem Schuhhofs und in den Peckmengern erwähnt.³⁾

7. Saffe

Pitzker.

Vielleicht identisch mit Hans Barates Ehefrau (8.). Nach ihres Vaters Heyse Pitzkers Tode verzichtete sie auf ihr Erbtheil aus dessen Nachlasse an Eigen und fahrender Habe, entsagte auch jedem Erbanspruche an den Nachlass ihrer Brüder, deren zwei damals gelebt zu haben scheinen.⁴⁾

8.

Vielleicht identisch mit Saffe (7.). Verheirathet mit Hans Barate. Ihre Kinder Ilse und Bertram wurden von ihrem Bruder Heydenrik (6.) zu Erben eingesetzt. Ueber den Widerspruch ihres Ehemannes gegen eine Schenkung der Bynse Lange s. oben unter 4.

9. Vrese

Pitzker.

Tochter der Ghese, Heysen Pitzkers Ehefrau (4.), und Nonne des Klosters St. Georg vor Halle, 1365 erwähnt.⁵⁾ Vergl. 10 und 4.

¹⁾ Hertel, Schöffenbücher I. S. 403 Nr. 33.

²⁾ Hertel, Schöffenbücher I. S. 403 Nr. 33. Ein Herman Lange war 1383 Schöffe in Halle (Hertel, Schöffenbücher I. S. 398).

³⁾ Hertel, Schöffenbücher I. S. 404 Nr. 33. Ueber die Peckmenger vergl. oben S. 39 Anm. 4.

⁴⁾ Hertel, Schöffenbücher I. S. 213 Nr. 63: Saffe = Sophie.

⁵⁾ Vergl. oben S. 39. Vrese ist ein noch unerklärter Vorname (Hertel, Schöffenbücher I. S. 486). Bethe = Elisabeth.

10. **Bethe**

Pitzker.

Tochter der Ghese, der Ehefrau Heyse Pitzkers (4.), und Nonne des Georg-Klosters in Glaucha vor Halle. Wird 1365 erwähnt. Vergl. 4 und 9.

11. **Hinrik** (Henric, Hinrich, Henricus, Hinricus)

Pitzker, Pitzeker, Pyzker, Pisker, Pizsker, Pysker, Piseker.

Verheirathet mit Saffe, die vermuthlich Wittwe des (Ritters) „Herrn“ Pider Almar war.¹⁾ Da die Ritter Conrad (Kune) Guzke und Hildebrand Keseling als Mitbelehnte Hinriks erscheinen, so waren sie vermuthlich seine, vielleicht auch seiner Ehefrau Saffe, Verwandte. Letzteres lässt sich vielleicht auch aus dem Umstande entnehmen, dass Saffe diesen Ritters, vermuthlich als ihren Geschlechtsvormündern, den halben Hof in der Galgstrate, der ehemals ihrem Ehemanne Pyder Almar gehört hatte, ihr Besitzthum vor dem Galgthore und in den Schernen und alles, was sie sonst von ihrem verstorbenen Sohne ererbt hatte, übertrug.²⁾ Nach ihrer Verheirathung mit Hinrik gaben diese ihr alles zurück und sie übereignete es nunmehr ihrem Ehemanne und dessen Bruder Bertram (12.), welche den halben Hof alsbald an Hans Stacius weiter veräusserten.³⁾ Von Herrn Hildebrand Keseling wurde Hinrik neben Herrn Kune Guzke und Heyse vom

¹⁾ Es scheint das aus Hertel, Schöffebücher I. S. 175 Nr. 254 in Verbindung mit S. 176 Nr. 266 u. 267 hervorzugehen. Saffe = Sophie.

²⁾ Hertel, Schöffebücher I. S. 175 Nr. 254. Galgthor ist das Leipziger Thor. Die Schernen befanden sich auf dem Markte. Hertzberg I. S. 177. Ueber Guzke (Guceke) und Keseling vergl. das Register bei Hertel. Ueber Keseling auch Mülverstedt, die Herren von Kotze S. 26, und Hertzberg I. S. 216. Guzke scheint ein Vorfahr der später Gyzeke, Giseke, genannten Hallischen Familie zu sein.

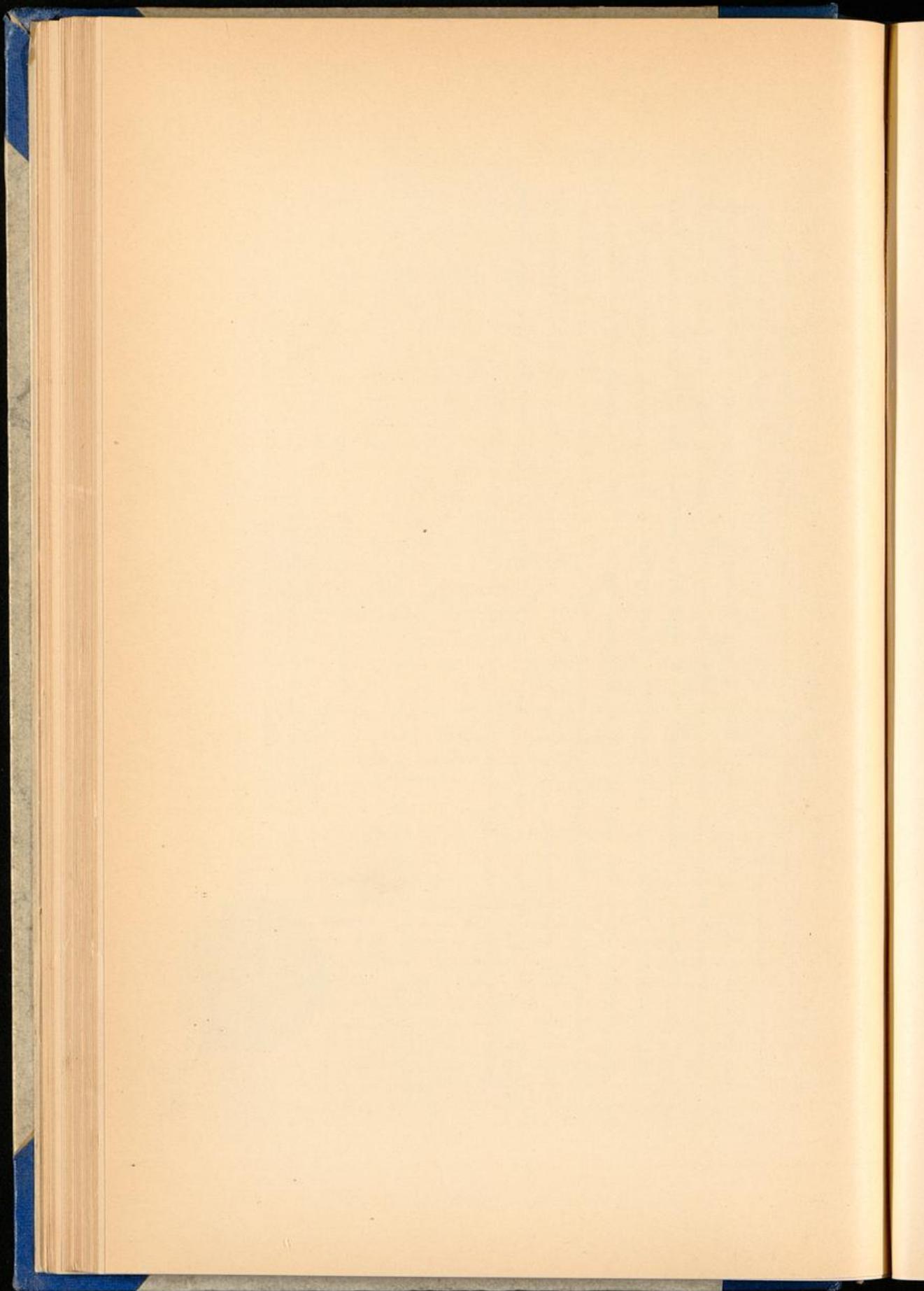
³⁾ Hertel, Schöffebücher I. S. 176 Nr. 266, 267 und S. 177 Nr. 275. Hier wird als ihr Eigenthum angegeben: ein halber Hof in der Galgstrasse, den sie von ihrem Kinde ererbt habe, 4 Mark Zinsen an Häusern am alten Markte (an Thilen Smids, Bracstedtens, Meyneken Smeds, Heynen Vrunds und Hans Bornakes Häusern) und Gut, das vor dem Galgthore liege. Hans Stacius erwarb auch die andere Hälfte des Hofes von der „alten Almarinne“ (Hertel, Schöffebücher I. S. 177 Nr. 276). Ueber Hans Stacius vergl. Hertzberg I. S. 221.

Die Otte von der gnade godes. Erzbischof des hylgen sedisstules in Magdeburg. bekennen
openlichen. Alle den den disse brief gewiser weise dar gelesen. Dat wir unsen kenen. ge
nwen vortrame Pyzker. Gernit. fman brödere. und Thyley. Thyle. oren vödere. bingey
in Halle. und oren rechten eruch. Dat woop dememity. und gerichte. und sekony. alle
buret und ungeburet. und weide und ghandey. und aller ghande. und alle sime in behörige
und gemeynlichey. und alleme rechte. und in dazze dar seluch gehat hebben. galegten hebben. und
alderey. beyde in selde. und in dazze dar seluch gehat hebben. galegten hebben. und
eyner samden hant und key in dessen ihgenindigen lincie. in emon rechten keene.
und willen des o. rechte geware sijn. wir und wirne sic des bedöwen. Tu eme iusticien
orkunde. alle besser vorbestemene rede. hebbe wie unsse angesegelt. an dessen brief gebenget
sich. Die ge gesen si. in godes wort. Dazent. Jar. Driehundert. Jar. In dem Negeten
und viefzigstem Jare. I des negeten dazze. na sente Kylian. dazze.

Urkunde vom 9. Juli 1359.

Erzbischof Otto von Magdeburg belehnt Bertram Pyzker,
dessen Bruder Henric und Vetter Thyle Pyzker, Bürger zu Halle,
zu gesammerter Hand mit dem Dorfe Diemitz bei Halle.





Thore zum Vormunde für dessen Enkel Hildebrandeken bestellt,¹⁾ später auch zusammen mit Hildebrand Keseling von Herrn Kune Guzke zum Erben eingesetzt.²⁾ Im Jahre 1371 verkaufte Busse Schultete, wiederkäuflich binnen 2 Jahren, an ihn, seinen Bruder Bertram und einige andere Hallische Bürger für eine Pfanne im Deutschen Borne und zur Sicherung etwaiger Schadenersatzansprüche seinen Hof.³⁾

Wichtiger ist, dass Erzbischof Otto von Magdeburg Hinrik, dessen Bruder Bertram (12.) und ihren Vetter Thyle Pyzker (13.), sämtlich Bürger zu Halle, seine „lieben Getreuen“, im Jahre 1359 mit dem Dorfe Diemitz bei Halle belehnte.⁴⁾ Dazu kamen nach Ausweis der Lehnbücher der Erzbischöfe Albrecht III. (1368—1372) und Peter (1372—1381) noch folgende Lehen,⁵⁾ welche Hinrik mit seinem Bruder Bertram zu gesammter Hand, d. i. gemeinsam, inne hatte. Es sind folgende:

In Halle: an Salzgütern

- 54 1/2 Pfannen (sartagines) im Deutschen Borne,
- 51 dergl. in der Meteritz,
- 72 dergl. im Gutjahre,⁶⁾
- 2 Kothen (casae, Salzsiedehäuser);

¹⁾ Hertel, Schöffenbücher I. S. 239 Nr. 290. „Herr“ ist Ehrenprädikat der Ritter.

²⁾ Hertel, Schöffenbücher I. S. 299 Nr. 762. Hildebrand Keseling ist hier wohl nicht der obengenannte Ritter, sondern dessen Enkel, vorher Hildebrandeken genannt. Ein Hildebrand Keseling war 1391, aber wohl nur auf kurze Zeit, Vogt des erzbischöflichen Schlosses Giebichenstein. Vergl. Dreyhaupt, I. Anh. S. 117.

³⁾ Hertel, Schöffenbücher I. S. 300 Nr. 768. Von Hallischen Bürgern werden genannt: Hans Thobias, Hince Baldwin und Hans Hedersleve.

⁴⁾ Originalurk. im Hallischen Rathsarchive d. d. 9. Juli 1359. Otto, Landgraf von Hessen, war Erzbischof 1327—1361.

⁵⁾ Hertel, die ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe S. 116 u. 126. Die aufgeführten Lehen sind wahrscheinlich, z. Th. wenigstens, den Piskern schon von früheren Erzbischöfen verliehen worden. Albrecht, Graf von Sternberg, und Peter Gelyto, beide Tschechen, waren Günstlinge Kaiser Karls IV. Beide kehrten nach Böhmen zurück und wurden Bischöfe von Leitomischl und Olmütz. Das Lehnsregister wurde wohl zu Beginn der Regierung Albrechts aufgenommen und unter Peter nach Bedürfniss ergänzt.

⁶⁾ Es gab 4 Salzbrunnen in Halle, die sämtlich im sogenannten Thale, der Niederung an der Saale, lagen: den Deutschen Born, Gutjahr, Meteritz und Hackeborn, von denen der erste der wichtigste war. Er hatte später, aber wohl

ferner an Münzgefällen (in moneta)¹⁾

7 Mark weissen Silbers,
3 Talente (= Pfunde) Pfennige (talenta denariorum),
6 volle Schillinge (pleni solidi),

sowie an Grundbesitz

2 1/2 Hufen vor Halle,

1 Breite (breyde) hinter St. Martin.²⁾

Ausserdem

in Kremitz³⁾ 2 1/2 manum (? mansum, Hufen ?),
das Dorf Dementitz⁴⁾ mit allen Zubehörungen,
in Mordal⁵⁾ und den anderen Dörfern, die dazu gehören,
den Zehnten,
in Kobele⁶⁾ 5 Viertel Ackerlandes und zwei halbe Höfe,
in Delowe⁷⁾ in der Heide (in merica) 3 Hufen und
eine Holzparzelle, sowie 2 Heideparzellen (partes
merice) mit 3 Höfen.

auch schon damals, 32 sogenannte Stühle zu je 48 Pfannen. Zu jeder Pfanne gehörten 480 Kannen Soole wöchentlich. Nach Hertzberg I. S. 269 hatte der Meteritzborn 4 Stühle, von denen jeder 20 Quart, das Quart 2 Nösel, das Nösel 8 1/2 Pfannen hatte. Da aber das Nösel Meteritz also 8 1/2 Pf. nur 5 Zober Soole enthielt — im Deutschen Borne hatte die Pfanne 5 Zober — so entsprechen 8 1/2 Pf. Meteritz etwa 1 Pfanne Deutsch.

1) Zur Aufbringung der Münzungsunkosten hatten die Erzbischöfe, die ihr Münzrecht in Halle durch den Salzgräfen ausüben liessen, auf in Halle eingehende Waaren einen Zoll gelegt, der beträchtliche Ueberschüsse abwarf. Antheile an diesen Münzgefällen (in der Münzei) waren an den Rath und einzelne Privatpersonen verliehen worden. Vergl. Dreyhaupt II. S. 422 ff. Hertzberg I. S. 148. Die Hallische Mark scheint in ihrem Werthe gewechselt zu haben. Nach Dreyhaupt II. S. 432 war sie = 2 Schock 8 a. Groschen, nach Hertzberg I. S. 148 = 2 Talente = 44 Schillinge.

2) Gemeint ist die Martinskapelle, die auf dem noch jetzt nach ihr benannten Martinsberge lag und im Schmalkaldischen Kriege zerstört und abgetragen wurde. Eine Hufe wurde in Halle im 16. Jahrhundert zu 15 Ackern, deren jeder 3 Scheffel Aussaat brauchte, gerechnet. Vergl. Hertzberg II. S. 357.

3) Auch Krebenitz und Kremptze; lag wohl bei Peissen. Hertel, Lehnbücher S. 125 A. 2.

4) Diemitz bei Halle. Dreyhaupt II. S. 892. Vergl. oben S. 43.

5) Morl. Dreyhaupt II. S. 924.

6) Auch Kubele, heute Kugel. Hertel, Lehnbücher S. 126 A. 4.

7) Dörlau, südwestlich von Halle. Dreyhaupt II. S. 895.

Dazu wurden ihnen unter Erzbischof Peter, nach dessen Lehnregister,¹⁾ noch verliehen:

In Pyssene²⁾ ein Kor Tuyden,
in Osmunde³⁾ 1 1/2 Hufe Zeidelgut mit 1 1/2 Hof und
Zubehör, sowie

2 Pfannen im Deutschen Borne, die Heyse Keseling abtrat,⁴⁾
während 4 Pfannen an Gerhard Gyzeke abgegeben wurden.

Zu diesem schon reichen Besitze kamen noch die Lehen,
die Hinrik zu gesammter Hand (*manu conjuncta*) mit dem Ritter
Konrad Guzke und Hildebrand Keseling erhalten hatte,⁵⁾ nämlich:

54 1/2 Pfannen im Deutschen Borne,
1 Stuhl weniger 10 1/2 Pfannen in der Meteritz,
2 Kothen,
7 Mark in der Münzei,
18 Hufen (in der Hallischen Feldmark?),
5 Hufen in Hardorf,⁶⁾
3 Mark Einkünfte (*III marcarum reditus*) in Wresitz,⁷⁾
3 Mark und die Gerichte (*indicium*) in Brachwitz,⁸⁾
1 1/2 Mark Einkünfte in Hoegen,⁹⁾

in Brentyn¹⁰⁾ die Gerichte im Dorf und der Feldmark
(*indicium in villa et in campis*) nebst dem
Kirchenpatronatsrechte und einigen Zinsen,
5 mandele (?) und eine Wiese in Prestewelik.¹¹⁾

1) Vergl. die Einleitung bei Hertel, Lehnbücher S. IX ff., insbesondere XI, und S. 126. Das Lehnregister scheint 1376 aufgenommen zu sein und wurde vielleicht später nach Bedarf ergänzt.

2) Peissen, östlich von Halle. Dreyhaupt II. S. 945. Kor = Wispel. Tuyden: Wort unbekannter Bedeutung.

3) Osmünde bei Halle. Dreyhaupt II. S. 938. Nach Hertel Ztidel gudes. Offenbar ist Zeidelgut, Gut, das Bienenhonig lieferte, gemeint.

4) Aus der Reinschrift des Lehnbuches Peters. Die erwähnten 2 Pfannen Deutsch wurden wahrscheinlich erst nach Hinriks Tode von Bertram und „Herrn“ Coppe erworben. Vergl. unten unter 15 im Anfang.

5) Hertel, Lehnbuch, S. 120.

6) Hordorf, Horendorf, wüst bei Mötzlich. Hertel, Lehnbuch S. 120 A. 9. Dreyhaupt II. S. 907.

7) Am Petersberg. Hertel, Lehnbuch S. 120 A. 10 u. S. 443.

8) Dorf an der Saale. Dreyhaupt II. S. 888 u. 862.

9) Hagen.

10) Brentin, wüst zwischen Domnitz und Dalena. Dreyhaupt II. S. 856, 888. Neue Mittheilungen des Thüring.-Sächs. Vereins I. S. 46.

11) Pristäblich im Kreise Delitzsch. Hertel, Lehnbuch S. 120.

Davon scheinen aber die Pfannen im Meteritzbrunnen schon vor dem Regierungsantritte des Erzbischofs Peter oder mindestens während der ersten Zeit von dessen Regierung (1372—81) wieder veräußert worden zu sein, denn in sein Lehnbuch sind sie nicht mit aufgenommen worden.¹⁾

Ein Henricus P. wird dann noch einige Male neben 3 Brüdern P. genannt als ehemaliger Besitzer von Soolgütern, die in andere Hände übergegangen waren. Es geschieht dies in einem Lehnsverzeichnisse, das der Präpositus des Klosters Neuwerk und ein Hallischer Bürger Rulo Drosan im Auftrage des Erzbischofes Peter im April des Jahres 1373 von den Hallischen Salzlehen aufstellten. Hier ist des Henricus Name zwei Mal so erwähnt, dass er wohl nicht als Bruder der 3 Gebrüder Koppo, Bertram und Huch Pisker, sondern nur etwa als deren Onkel oder Vetter wird aufgefasst werden können, während allerdings eine correspondirende, aber von einem erzbischöflichen Beamten in Magdeburg niedergeschriebene Stelle des Lehnbuches Peters sie als seine Brüder bezeichnet.²⁾

Ueber Kinder Hinriks ist Sicheres nicht bekannt. Nach einigen Stellen der Lehnbücher scheint der Ritter Koppe (15.) sein Sohn zu sein, nach anderen jedoch eher der jüngere Bertram und Hildebrand (16. u. 19.). Er wird nach dem 24. April 1373, aber vor Ende des Jahres 1376, verstorben sein.³⁾

¹⁾ In der Reinschrift des Lehnbuches Peters (Hertel, Lehnbuch, Einleitung S. X u. XVI), die vom Ende des Jahres 1376 datirt, fehlt die Angabe über den Besitz im Meteritzborn.

²⁾ Hertel, Lehnbücher S. 169: Koppo Pisker, Bertram et Hugho fratres et Henric Pisker resignaverunt; S. 170: Henric Pizsker, Koppo, Bertram et Huch fratres dicti Pizsker; predicti fratres dicti Pizsker et Henricus Pisker. Dagegen heisst es S. 127: Hinrik Pysker cum fratribus suis. Diese Stellen lassen sich allenfalls vereinigen, wenn man suis in der letzten Stelle streicht und annimmt, dass es von dem Magdeburger Schreiber aus Missverständniss beigefügt wurde, also übersetzt: H. P. mit den Brüdern P.

³⁾ In dem Lehnsregister vom 24. April 1373 wird er noch erwähnt (Hertel, Lehnbuch S. 169 in Verbindung mit S. 165 und Einleitung S. XVIII ff.). In der Reinschrift des Lehnbuches Peters aber, welche vom Ende des Jahres 1376 datirt und ein vom Präpositus des Klosters Neuwerk und dem Pleban von Giebichenstein Johannes in demselben Jahre 1376 aufgenommenes Lehnsregister aus Halle enthält, kommt er in letzterem nicht mehr vor, sondern dafür her Coppe Pysker et Bertram (Hertel, Lehnbuch S. 147; Einleitung S. IX u. XI).

12. Bertram (Bertramus)

Pietzker, Pytzeker, Pitzker, Pizker, Pysker, Pisker, Piseker, Pyzker.

Bruder Hinriks (11.) und wahrscheinlich identisch mit dem Bertram, der als Bruderssohn des Hans P. (2.) bezeichnet wird. Er war also vermuthlich ein Sohn — vielleicht erster Ehe — Heidenreichs (3.) oder Heyses (4.) und, da er als Mitbelehnter der Holtzwirthe in den Lehnbüchern erscheint, mit diesen verwandt; vielleicht war aber auch seine Ehefrau eine Tochter dieses Geschlechtes.

Bertram scheint sich grossen Einflusses und Ansehens am erzbischöflichen Hofe erfreut zu haben, denn der treffliche Erzbischof Dietrich (Kagelwit)¹⁾ ernannte ihn im Frühjahr 1367 zum Mitgliede jener 15gliedrigen Commission, die nach seinem Tode bis zur Bestätigung und Erlangung des Palliums durch seinen Nachfolger den Schutz und die Regierung des Erzstiftes übernehmen sollte.²⁾

In den Urkunden der Hallischen Schöffenbücher erscheint der Name Bertrams mehrfach, doch lässt sich nicht mehr feststellen, ob nicht vielleicht von diesen Urkunden einige, und welche etwa, einem der jüngeren Bertrame (16. u. 18.) zuzuweisen sind. So vermachte Hans Marolf einem Bertram P. und Bussen Erikes Sohne sein Vermögen.³⁾ Derselbe Hans Marolf, oder ein zweiter dieses Namens, ernannte ihn und einige andere Hallische Bürger zu Vormündern seiner Kinder,⁴⁾ wieder-

¹⁾ Er war der Sohn eines Stendaler Bürgers, wurde 1361 Erzbischof von Magdeburg und starb am 17. Dezember 1367. Sein Nachfolger Albrecht III. weilte noch im November 1368 in Prag. Hertzberg I. S. 205 ff.

²⁾ Hertel, Urkundenbuch von Magdeburg I. (1892) S. 309 u. 310. (Urk. Nr. 480 u. 481). Hertzberg I. S. 206. Die Commission bestand aus 4 Domherren, 5 Stiftsvasallen, deren einer Claus von Bismarck, der Ahnherr des Bismarckschen Fürstengeschlechtes, war und 6 Bürgern, je 3 aus Magdeburg und Halle. Zu den Hallischen Bürgern gehörte, ausser Bertram P., noch Hencze Tzistorp und Hans Stacius. Vergl. auch die Magdeb. Schöffenchronik (ed. Jänicke, Leipzig 1869) S. 255.

³⁾ Hertel, Schöffenbücher I. S. 136 Nr. 1339.

⁴⁾ Hertel, Schöffenbücher I. S. 220 Nr. 124. Mitvormünder sind Hans Ghiseke und Erke Kremer. Vergl. auch unten unter 13. Vielleicht trat Bertram für den inzwischen verstorbenen Thile P. ein.

holte auch später diese Bestellung mit einigen Aenderungen.¹⁾ Hans Merkelin übertrug ihm sein Eigen auf dem grossen Kremen, an dem ihm schon 4 Mark Zinsen zustanden.²⁾ Gegen Hans Lange, Koppe Langes Sohne und Hans Kapard klagte er: gegen den einen wegen Bezahlung von 7 Schock, gegen den anderen wegen 100 Mark baaren Geldes, und erlangte obsiegende Schöffennurtheile.³⁾

In den Lehnbüchern des Erzbisthums wird ein Bertram P. ebenfalls wiederholt genannt, doch sind wohl nur die Stellen mit Sicherheit auf ihn zu beziehen, in denen er neben seinem Bruder Hinrik vorkommt. Dass er mit diesem seinem Bruder und seinem Vetter Thyle P. im Jahre 1359 zu gesammter Hand mit dem Dorfe Diemitz belehnt wurde, wurde oben bereits erwähnt (S. 43). Dort sind auch die Lehen aufgeführt, die er mit Hinrik gemeinsam besass. Ausserdem aber war er noch zu gesammter Hand mit Marquart Holtwart und Saffya Holtwart, die, wie hieraus folgt, ihm verwandt oder verschwägert waren, belehnt mit:

4 Pfannen im Deutschen Borne und
8¹/₂ Pfannen in der Meteritz.⁴⁾

Ueber seine Nachkommenschaft ist Sicheres nicht bekannt, doch scheinen die Brüder Bertram (17.), Hugo (18.) und Coppo, von denen der letztere wohl mit dem Ritter Koppe (15.) zu identificiren sein wird, seine Söhne gewesen zu sein.

Sein Tod ist zwischen Anfang des Jahres 1372 und den 24. April 1373 anzusetzen.⁵⁾

¹⁾ Hertel, Schöffennbücher I. S. 275 Nr. 567. Nach den Lehnbüchern gab es damals gleichzeitig 2 Personen des Namens Hans Marolf. Vormünder neben Bertram sind Rule Drosan, Erik Kremer und Zcachele, Marolfs Hausfrau.

²⁾ Hertel, Schöffennbücher I. S. 193 Nr. 458. Die alte Familie Merkelin hat in Halle der ehemaligen Merkelins-, jetzt Märkerstrasse den Namen gegeben. Der grosse Krem ist vermuthlich die später „Hoher Kräml“ genannte Ausbuchtung neben dem nördlichen Theile der Schmerstrasse. Vergl. Hertzberg I. S. 176. Anm. 3.

³⁾ Hertel, Schöffennbücher I. S. 254 Nr. 415, S. 293 Nr. 713. Weitere Erwähnungen gemeinsam mit Hinrik s. oben II unter diesem.

⁴⁾ Hertel, Lehnbuch S. 116 u. 126. Saffya (Zaffia) = Sophie. Sie kommt später S. 158 vor als Saffe Vogedes. Ein Marquart Holtwart sass 1402 im Hallischen Rathe.

⁵⁾ In dem Lehnbuche Peters, der vor dem 28. Februar 1372 Erzbischof wurde und bis 1381 regierte, wird er noch neben seinem Bruder Hinrik genannt

13. Thile (Thyle)

Pitzker, Pyzker.

Vetter der Brüder Hinrik und Bertram P. (11. u. 12.) und zu gesammter Hand mit diesen 1359 mit dem Dorfe Diemitz belehnt.¹⁾ In den Schöffebüchern wird er einige Male erwähnt. Hans Marolf bestellte ihn neben seiner Ehefrau und Erik Kremer zum Vormunde seiner Kinder.²⁾ Klagend trat er vor den Schöffen gegen Clawes Kaks (Nicolaus Kochs) Hinterlassenschaft und gegen Fritz Smed wegen Geldforderungen auf.³⁾ Auch ein zwischen ihm und seinem Nachbar Hans vom Thore entstandener Streit wegen einer Gosse, die durch beider Höfe ging, kam vor den Schöffen zur Verhandlung und wurde verglichen.⁴⁾

Da Thile schon im Lehnbuche Albrechts III. (1368—1372) nicht mit als Lehnsbesitzer des Dorfes Diemitz aufgeführt wird (vergl. oben S. 43), so ist er wohl schon vor oder bald nach 1368, und zwar ohne Hinterlassung lehnsfähiger Leibeserben, verstorben.

14. Gryte (Griete).

Schwester Bertram Pyzkers (12. oder 16?) und verheirathet mit Otte Northusen (Otto von Nordhausen), den sie überlebte. Vor den Schöffen verzichtete sie auf ihr Erbtheil,⁵⁾ ohne dass

(Hertel, Lehnbuch S. 126 Anmerkung b). Ein dem Aufnahmejournale für die Belehnungen einverleibtes Hallisches Lehnsregister vom 24. April 1373 enthält aber bereits die Bemerkung: Koppo Pisker, Bertram et Hughö fratres et Henricus Pisker resignaverunt, es waren also damals schon seine Söhne an seine Stelle getreten (Hertel, Lehnbuch S. 169 in Verbindung mit S. 165 und Einleitung S. XVIIIff.). Ausserdem wird aber auch in der Reinschrift des Lehnbuches Peters, die von octavo die sancti Johannis ewangeliste, also Ende des Jahres 1376, datirt ist, Coppe cum fratribus suis genannt (Hertel, Lehnbuch S. 145 in Verbindung mit Einleitung S. IX u. XIff.).

¹⁾ Vergl. oben S. 43. Thile ist Abkürzung für Dietrich.

²⁾ Hertel, Schöffebücher I. S. 176 Nr. 265. Vergl. oben S. 47 Anm. 4

³⁾ A. a. O. S. 231 Nr. 230 und 231.

⁴⁾ A. a. O. S. 237 Nr. 283. Die Familie vom Thore (de Valva) war eine alte Hallische Ritterfamilie. Dreyhaupt, Geschlechtsregister; Hertzberg I. S. 211. Im Lehnbuche Erzbischof Peters kommt (Hertel S. 145) ein Johannes de Valva in der Rodelschen Straten (jetzt = Rannische Strasse) vor.

⁵⁾ Hertel, Schöffebücher I. S. 224 Nr. 162. Gryte = Grete, Margarethe. Die Nordhausen gehörten zu den alten Hallischen Patrizierfamilien. Vergl. Dreyhaupt, Geschlechtsregister; Hertzberg I. S. 218.

angegeben wäre, um wessen Hinterlassenschaft es sich handelte. Sie scheint sich später mit Franz vom Thore verheirathet zu haben, denn eine „Griete, Frantzen Husvruwe von deme Dore“, übertrug vor den Schöffen ihrem Ehemanne neben ihrer übrigen Erbschaft insbesondere auch Otte Northusens Hof, gegenüber dem Gertruden-Kirchhof gelegen, den sie von ihrem Kinde ererbt hatte.¹⁾

15. **Jacob** (Koppe, Koppo, Köppe, Kopper, Coepkinus)

Pitzker, Pytzker, Pischer,²⁾ Pyscher,²⁾ Pizsker, Pisker, Pysker.

Sohn Hinriks (11.) oder, was wahrscheinlicher ist, Sohn von dessen Bruder Bertram (12.). Für die erstere Annahme scheint zu sprechen, dass im Lehnbuche Erzbischof Peters (1373—81) am Ende des Verzeichnisses der Lehngüter Hinriks und seines Bruders Bertram als Erwerber von zwei weiteren Salzpflanzen „her Coppe et Bertram“ genannt werden,³⁾ wenn man nämlich unter Bertram den Bruder Hinriks versteht. Indessen könnte doch hier auch ein anderer Bertram gemeint sein, etwa ein Sohn Hinriks und Vetter Koppes (16.). Auch dass als ehemaliger Besitzer veräußerter Salzpflanzen neben ihm einmal ein Bertramus patruus suus vorkommt,⁴⁾ ist nicht ausschlaggebend, da patruus nicht bloß Oheim, Vatersbruder, heißen kann, sondern damals auch in weiterer Bedeutung für Vetter, Agnat, gebraucht wird. Ueberdies wird dieser Bertram auch einmal ausdrücklich als sein Vetter (patruelis) bezeichnet.⁵⁾ Dagegen lassen sich die Stellen des Lehnbuches Peters, wo als ehemalige Besitzer von Soolgütern Herr Koppe P. und Marquart Holtwart zusammen genannt werden,⁶⁾ nur so erklären, dass Koppe Erbe, also wohl Sohn, Bertrams des älteren war, da nur dieser, nicht aber sein Bruder

1) Hertel, Schöffenbücher I. S. 269 Nr. 516.

2) ch = k oder g auszusprechen.

3) Hertel, Lehnbuch S. 126. Vergl. auch oben S. 46 Anm. 3.

4) Hertel, Lehnbuch S. 171.

5) Hertel, Lehnbuch S. 207.

6) A. a. O. S. 127 und 172.

Hinrik, mit den Holtwarts Lehen zu gesammter Hand besass.¹⁾ Dazu passt, dass einige bereits oben angeführte Stellen im Lehn-
buche Peters, in denen ein Henricus P. neben den 3 Brüdern
Koppe, Bertram und Hugo P. erwähnt wird, sich wohl auf den
oben 11. genannten Hinrik beziehen, dem jene 3 Brüder, und
unter ihnen der spätere Ritter Koppe, als Lehnserben ihres
Vaters Bertram nach dessen Tode hier zur Seite treten.²⁾

Koppe war Ritter. Er wird es zwischen dem April 1373
und Ende des Jahres 1376 geworden sein, da er in dem Hallischen
Lehnsverzeichnisse vom 24. April 1373 noch Coppo P. heisst,
während in einem ebensolchen Lehnsverzeichnisse vom Ende 1376
ihm bereits das Ehrenprädikat der Ritter „Herr“ beigelegt wird.³⁾
Auch in einer Urkunde des Kurfürsten Wenzel von Sachsen
(Wittenberg, den 13. December 1376, Stiftung von Messen in
Hertzberg betreffend) erscheint er unter den Zeugen als Ritter.⁴⁾
In dem Lehnbuche Erzbischof Peters, in dem er ebenfalls häufig
als Ritter vorkommt,⁵⁾ wird er fast ausnahmslos neben einem
Bertram P. genannt, unter dem wohl sein Vetter zu verstehen
sein wird. Beide veräussern wiederholt Salzpflanzen gemein-
schaftlich (vergl. unten 16.). Auch in den Lehnbüchern der
beiden folgenden Erzbischöfe wird Koppe dann noch mehrere
Male erwähnt. Unter Erzbischof Friedrich II. (von Hoym;
23. Febr. bis 9. Novbr. 1382) war er am 24. Septbr. 1382 in

1) A. a. O. S. 126. Ueber die Familie Holtwart, eigentlich: „von der
Holtwart“ oder Holtwort d. i. von der Holzwarde, Holzburg, vergl. Dreyhaupt,
Geschlechtsregister S. 66, wo auch ihr Wappen abgebildet ist. Sie hiessen später
auch Holzwerder, Holzwert, Holzwrth.

2) Vergl. oben S. 46 Anm. 2.

3) Hertel Lehnbuch S. 165 ff. Das Verzeichniss könnte aber auch spätere
Zusätze enthalten. S. 169 u. 170. Ohne den Zusatz „Ritter“ (miles) oder das
Prädikat „Herr“ (dominus) kommt er auch noch vor S. 122, 135, 138, 139, 145. —
„Herr“ heisst er S. 147 und dann öfter.

4) Schoettgen u. Kreissig, diplomatische Nachlese IX. S. 122. Der Kurfürst
von Sachsen war zugleich Burggraf von Magdeburg. Das erklärt Koppes An-
wesenheit in Wittenberg am Sächsischen Hofe, wo er (damals?) vielleicht auch
den Ritterschlag erhalten hat.

5) Hertel, Lehnbuch S. 127, 171, 203, 290 heisst er miles, S. 172 ritter;
sonst erhält er das Prädikat „Herr“ oder „dominus“.

Calbe bei einer Belehnung gegenwärtig¹⁾ und unter Albrecht IV. (1382—1403) veräußerte er wieder Salzpfannen im Verein mit dem gedachten Bertram, einmal auch allein zwei Hufen in der Feldmark Giebichenstein.²⁾ Ueberhaupt scheint er sich eines sehr bedeutenden Vermögens und grossen Einflusses erfreut zu haben.³⁾

In den Schöffebüchern wird Koppe anscheinend nur dreimal genannt und zwar vor 1387. Marquard von Ammendorf wird Geld zugesprochen, dass er, als dem Hans von Plozk gehörig, bei Herrn Koeppen Pytzker hatte pfänden lassen. Busse der Ammen tritt ihm und Herrn Heydeken Heddersleven seinen Hof ab, und endlich liefert Heyse Pawel Werthgegenstände an Hans Lange aus, die zum Pfande für Forderungen Langes an Herrn Koppen P. dienen sollen.⁴⁾

Sonst habe ich Koppen noch erwähnt gefunden im Jahre 1386 als Oberbornmeister über den Meteritzbrunnen in Halle⁵⁾ und in einigen Urkunden des Magdeburgischen Staatsarchives, von denen 4 aus dem Jahre 1387 stammen, 1 aus dem Jahre 1392. Nach der ersten verbürgt er sich neben anderen Rittern und Knappen für Erzbischof Albrecht in dessen Schuldverschreibung für die Gebrüder Holzwerder über 200 Schock breite Meissnische Groschen. Bertram P. ist dabei u. a. Getreuhänder.⁶⁾ Später leistet er neben anderen nochmals für denselben Erzbischof Bürgschaft gegen die Grafen Busso und Günther von Mansfeld

¹⁾ Hertel, Lehnbuch S. 203.

²⁾ A. a. O. S. 207 u. 290; S. 208 ist wohl nur aus Versehen des Schreibers die Bezeichnung als Ritter weggeblieben, doch könnte auch schon sein gleichnamiger Sohn (20.) gemeint sein.

³⁾ Dietrich von Sondershausen, Zeuge im Baseler Prozesse seines Sohnes (s. unter 20), nennt ihn einen berühmten Ritter (*miles famosus*) und berichtet, dass er bez. der Salzgüter in Halle doppelt so reich gewesen sei, wie später sein gleichnamiger Sohn (*in duplum majorem statum tenuisset quam ipse Coppe pro tunc teneret super hujusmodi bonis*).

⁴⁾ Hertel, Schöffebücher I. S. 364 Nr. 1297; S. 365 Nr. 1309; S. 405 Nr. 48.

⁵⁾ Dreyhaupt, Geschlechtsregister S. 116: „Ehr Coppe Pifsker“ ohne Quellenangabe. Ueber den Meteritzbrunnen s. oben S. 43; über die Oberbornmeister S. 10 Anm. 3.

⁶⁾ Regest bei v. Mülverstedt, die Herren v. Kotze S. 92, nach der Copie im Magdeb. Provinzialarch. Cop. XXXVII fol. 11. Die anderen Bürgen sind die Ritter: Herman Kotze, Ratmar vom Stein, Heineman vom Thore, Heidecke

wegen Bezahlung einer Schuld von 300 Schock Groschen.¹⁾ Nach der dritten verschreibt Erzbischof Albrecht Ern Herman Kotze und Ern Jacob Pitzker, sowie dem Hans Kotze und Bertram Pitzker die Anwartschaft auf die zunächst frei werden- den 9 Pfannen im Deutschen Borne zu Halle dafür, dass Ritter Herman Kotze 6 und Ritter Jacob Pitzker 3 Pfannen im Deutschen Borne ihm aufgelassen haben, welche zum Besten des Erzstiftes in dessen grosser Noth verkauft worden sind.²⁾ Endlich wurde er 1387 in einem Streite mit dem Erzbischofe über den Soolbrunnen Bethman in Gross-Salze vom Rathe zu Magdeburg als Schiedsmann neben anderen in Vorschlag gebracht, aber nicht angenommen.³⁾ Zuletzt finde ich Koppen als Zeuge angeführt in einer am 24. August 1392 ausgestellten Urkunde Albrechts, nach welcher dieser 30 Mark Magdeburger Währung jährlicher Zinsen aus der Münze und dem Zolle zu Halle an den Rath zu Halle verkaufte.⁴⁾

Koppes Ehefrau starb, allgemein die „alte Piskerinne“ genannt, erst 1436.⁵⁾ Ihre Schwester Ghese war verheirathet an Herfard Tzaze, der wohl identisch ist mit den in den Lehn-

von Hedersleben, J. P., Jacob vom Thore, und die Knappen: Weiss Rabel, Gieseler von Dieskau, Gerhard Giesecke, Werner v. Stein, Hildebrand Keseling, Alexander vom Steine, Hans Northusen und Jacob von Ammendorf. Getreuhänder: Hans Kotze, Heinrich von Hedersleben, Hans Giesecke und Bertram P.

¹⁾ Regest bei v. Mülverstedt, die Herren v. Kotze S. 92 f., nach der Copie a. a. O. fol. 4. Bürgen sind die Ritter: Herman Kotze, Heineman v. Thore, Heideke v. Hedersleben, J. P., und die Knappen Gerhard Giesecke, Weiss v. Rabel, Hildebrand Keseling, Gieseler v. Dieskau, Marquard Holzwerder.

²⁾ Regest bei v. Mülverstedt a. a. O. S. 93, nach der Copie a. a. O. fol. 4. Gerhard Giesecke ist Getreuhänder.

³⁾ Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg I. (1892) S. 399 ff. Nr. 629. Als Schiedsleute brachte der Rath zu Magdeburg in Vorschlag: Herrn Koppe P., Herrn Heidecken Heddersleben, Herrn Henrik vomme Lamspringhe, Priester, und Gherard Ghiseke, Bürger zu Halle.

⁴⁾ Regest a. a. O. S. 99 f., nach der Copie im Magdeb. Prov. Arch. Copiar LXXI fol. 30—32. Die anderen Zeugen sind: Hans von Hartzrode, Domherr zu Halberstadt, Meinhard, erzbischöflicher Secretär, die Ritter Herman Kotze und K. P., sowie die Knappen Hugo v. Bendorf, Heino, Gerbrecht und Heidecke Schartow.

⁵⁾ Zeugenaussage des Johannes Rose im Baseler Prozess des jüngeren Koppe (s. unter 20.).

büchern vorkommenden Hervard de Czas.¹⁾ Ueber Koppes Tod ist nichts bekannt. Von Kindern werden ein Sohn gleichen Namens (20.) und eine Tochter (21.) erwähnt.

16. Bertram (Bertrammus)

Pifsker, Pitzker, Pytzeker, Pizker, Pisker.

Wahrscheinlich Sohn Hinriks (11.) und Vetter des Ritters Koppe (15.). Vermuthlich verheirathet mit Frau Gese (Ghese, Gehese), die als „Bertram Pifskers elike wedewe“ im Jahre 1413 und dann wieder 1423 im Schöffebuche erwähnt wird.²⁾ Da sie in der ersten dieser Urkunden Hans Holtwert und dessen Bruder Jurgen zu Erben einsetzt, so wird sie wahrscheinlich Kinder überhaupt nicht, oder doch damals nicht mehr, gehabt haben und dem Geschlechte der Holtwart entstammt sein. Diese Kinderlosigkeit bestätigt auch die Nachricht, dass der jüngere Koppe (20.) seinen patruus (Agnaten) Bertram P. beerbt habe.³⁾

Bertram, der als Mann von mittlerer Grösse (*mediocris staturae*, kleiner Gestalt?) geschildert wird, ist wahrscheinlich identisch mit dem im Jahre 1383 als Schöffen genannten Bertram P. Auch mögen auf ihn einige Urkunden der Schöffebücher zu beziehen sein. So z. B. u. a. diejenigen, nach welchen nicht lange vor 1383 ein Bertram P. neben Heyse Belger und Heyse Keselings Sohne dem Hinrik Almare Zinsen an Schülers Hofe in Halle übereignete.⁴⁾ Ferner einige Stellen der Lehnbücher, einschliesslich des Albrechts IV. (1383—1403). In ihnen kommt häufig ein Bertram P. neben dem Ritter Koppe P. (15.)

¹⁾ Gese und ihr Ehemann werden im Jahre 1412 erwähnt bei Hertel, Schöffebücher II. S. 82 u. 83. Zu Herfard vergl. Hertel, Lehnbuch S. 278. Czas ist vermuthlich die jetzige Wüstung Zast (Czast). Dreyhaupt II. S. 697, Hertel, Lehnbuch S. 377.

²⁾ Hertel, Schöffebücher II. S. 98 Nr. 781 und II. S. 205 Nr. 1662. Die hier genannte Ilsebeth, Ehefrau Wilhelms von Droschwitz und Schwester Albrechts von Isenborch (Eisenberg?), war wohl eine Verwandte der Gese.

³⁾ Zeugenaussage des Johannes Holtwert und Johannes Hedersleben im Baseler Prozesse des jüngeren Koppe (s. unter 20.).

⁴⁾ Hertel, Schöffebücher I. S. 379 Nr. 1413 und oben S. 42. Schülershof ist eine enge vom Markt in Halle abgehende, noch jetzt so genannte Gasse. Dass Bertram hier neben Heise Keseling erwähnt wird, spricht vielleicht auch dafür, dass Bertram ein Sohn Hinriks (11.) war, der dem Geschlechte der Keseling wahrscheinlich verschwägert (oder verwandt?) war.

als ehemaliger Besitzer veräußerter Salzlehen vor.¹⁾ Ebenso betreffen ihn vermuthlich die Stellen des Lehnbuches Albrechts, wo ein Bertram P. allein, wie z. B. 1385,²⁾ oder neben einem Hildebrand (19.) genannt wird,³⁾ sowie die oben S. 52 f. erwähnten Urkunden desselben Erzbischofs aus dem Jahre 1387.

Da der jüngere Koppe (20.), nicht der Ritter Koppe (15.), welcher letzterer zuletzt 1392 vorkommt, ihn beerbte und 1413, wie oben angeführt wurde, seine Wittve erscheint, so wird er zwischen 1392 und 1413 verstorben sein.

17. Hugho (Huch)

Pisker, Pizsker.

Bruder Koppo, d. i. wohl des späteren Ritters Koppe (15.), und Sohn des älteren Bertram (12.). Er wird neben seinen Brüdern Koppe und Bertram (18.) an zwei Stellen des Lehnbuches Erzbischof Peters erwähnt.⁴⁾ Da sein Name sich sonst nicht findet, ist er wohl zeitig, und zwar vor Ende des Jahres 1376,⁵⁾ gestorben oder ausgewandert.

18. Bertram

Pisker, Pizsker.

Von ihm gilt dasselbe wie von Hugo (17.).

19. Hildebrand.

Wohl ein Sohn Hinriks (11.) und Bruder des Schöffen Bertram (16.). Mit Letzterem zusammen wird er einige Male im Lehnbuche Albrechts IV. (1382—1403) erwähnt.⁶⁾ Seinen sonst

¹⁾ Hertel, Lehnbuch S. 122; 126 Anm. b; 131, 135, 138, 139, 146, 147, 171, 172, 207 und 208.

²⁾ A. a. O. S. 212.

³⁾ A. a. O. S. 208, 210, 212.

⁴⁾ A. a. O. S. 169 u. 170. Vergl. auch S. 145.

⁵⁾ Da in der Reinschrift des Lehnbuches Peters, welche vom Ende des Jahres 1376 datirt (Hertel, Lehnbuch, Einleitung S. XI), bereits „Herr Coppe“ allein neben Bertram (16.) genannt wird (Hertel, Lehnbuch S. 147 u. öfter), muss Hugo schon damals todt gewesen sein.

⁶⁾ Hertel, Lehnbuch S. 208, 210, 212: ex resignacione Hildebrandi et Bertrami Pisker. Nicht wahrscheinlich ist mir die Annahme, dass unter dem

in der Familie nicht üblichen Taufnamen hat er wohl von Hildebrand Keseling erhalten, der seinem Vater Hinrik verwandt oder verschwägert war.

20. **Jacob** (Koppe, Köppe, Kopper, Koppo)

Pysker, Pisker, Pisker, Pisiker, Pyzker, Pysker, Pifsker, Pizker, Pitzker; auf seinem Wappensiegel: Köppe Pyzker.

Sohn des Ritters gleichen Namens (15.), Bürger zu Halle und Vasall (vasallus, omaginalis) des Magdeburgischen Erzstiftes.¹⁾ Er wird als armiger bezeichnet, also als Knappe, als Kriegsmann, der jedoch, obwohl ritterbürtig, die Ritterwürde nicht erworben hat, führt aber in einer Urkunde des Erzbischofs Günther vom 15. Mai 1414 das Ehrenprädikat der Ritter „Gestrenger“.²⁾ In den Akten über seinen Prozess vor dem Concil zu Basel wird er einige Male auch nobilis, Edelmann, genannt.³⁾ Seinem Charakter nach schildert ihn ein Zeuge in jenem Rechtsstreite als rechtschaffen (probus), aber zank- und streitsüchtig (rixosus et contentiosus).⁴⁾ Er war verheirathet mit einer Tochter des alten Hallischen Patriziergeschlechtes der Holtzwert, einer Schwester

hier genannten Hildebrand: Hildebrand Keseling zu verstehen ist, wie in einer Urkunde der Schöffenbücher (Hertel I. S. 175 Nr. 254), wo die S. 176 Nr. 266 „Her Hildebrant Keseling“ heissende Persönlichkeit als „Her Hildebrant“ erscheint.

¹⁾ Artikel 7 u. 9 der Fragestücke und Zeugenaussage des Theodorich von Sundershusen im Baseler Prozesse Koppes gegen Halle (vergl. weiter unten).

²⁾ Armiger heisst er z. B. in dem Urtheile 1. Instanz im Baseler Prozess. — Regest der angezogenen Urkunde Günthers bei v. Mülverstedt, die Herren von Kotze S. 109, nach der Copie im Copiar. XXXIII fol. 214 des Magdeb. Prov.-Arch.: Günther verkauft wiederkäuflich dem gestrengen Coppe Pisker für 300 rh. Gulden Zinsen aus dem Zoll und Geleite zu Brugkdorf im Betrage von jährlich 30 rh. Gulden zu getreuer Hand der gestrengen Jacob von Ammendorff, Cuno Baldwin und Götze Kisseling. In einer Hallischen Urkunde vom 5. Aug. 1425 (s. weiter unten) heisst Koppe: „tüchtiger Mann“, in der Urfehde des Johannes Holtzwert 1436 (s. unten) „der ersame“.

³⁾ In Zeugenprotokollen und dem Urtheile 1. Instanz des Petrus von Corduba. In dem Endurtheile des Raymund Thalom heisst er quidam Coppe P. laicus Magdeb. dioeces. Vergl. oben S. 30.

⁴⁾ Artikelfrage 6 und Zeugenaussagen, insbesondere die des Hans von Hedersleben.

des unten noch öfter zu nennenden Johannes Holzwert.¹⁾ Von seinen Kindern werden zwei Söhne, Hans (23.) und Bertram (24.), erwähnt.

Der Besitz beträchtlicher, theils von ihm selbst erworbener, theils von seinen Eltern und seinem Vetter Bertram ererbter²⁾ Reichthümer, die in Zinsen, Zöllen u. s. w., dem Dorfe Diemitz, namentlich aber in einer grossen Anzahl Hallischer Salzpflanzen bestanden, verschafften und sicherten ihm, in seiner Vaterstadt sowohl wie in Magdeburg, grosses Ansehen und bedeutenden Einfluss.³⁾ Wurden doch diese Salzlehen im Jahre 1437, nachdem er schon namhafte Vermögensverluste erlitten hatte, immer noch, wohl eher zu niedrig als zu hoch, auf 29 Pfannen im Deutschen Borne, 30 im Gutjahre und 42 in der Meteritz geschätzt. Sie waren damals verpachtet, sodass Koppe von ihnen nur die Zinsen (census, emolumenta), d. i. den Werth der Soole ohne den Unternehmergeinn aus der Salzbereitung, die sog. „Ausläuffte“, bezog und warfen durchschnittlich jährlich ein Einkommen von ungefähr 400 Gulden rhein. ab.⁴⁾ Den Schaden, der ihm durch ihre Confiskation erwuchs, schätzte man auf 8000 Gulden, eine nach dem damaligen Geldwerthe, wo das Rittergut Diemitz um 700 Gulden verkauft wurde, sehr erhebliche Summe.⁵⁾ Einige Salzpflanzen waren von ihm schon früher gelegentlich veräussert worden, so z. B. unter der Regierung des Erzbischofes Albrecht (1382—1403), theils von ihm allein, theils in Gemeinschaft mit seinem Vetter Bertram (16.).⁶⁾ Ebenso verkaufte er

1) Zeugenaussage dieses Johannes Holzwert.

2) Zeugenaussagen des Hans Hedersleben, Hans Holtzwerth, Hans Rose.

3) Artikelfrage 4 u. 9. — Zeugenaussagen des Werner von Quede, Arnold Hoppener, Theodorich von Sundershusen und Hans Holzwerth. Er wird da genannt: *civis famosissimus, dives et magnae reputationis; vir magnarum reputationis et famae in civitate Magdeburgensi et alibi; magnarum divitiarum et reputationis u. s. w.*

4) Artikelfrage 4 und 9. Zeugenaussagen des Theodorich von Sundershusen, Hans Hedersleben, Hans Holtzwerth und Hans Rose. Ueber die 4 Soolquellen vergl. oben S. 43 Anm. 6. Der Hauptreichthum der Hallischen Bürger bestand im Besitze solcher Salzpflanzen (Theodorich v. Sundershusen), die aber einen jährlich wechselnden, oft sehr ungleichen Ertrag lieferten (Hans v. Hedersleben).

5) Artikelfrage 9, Aussage des Hans Holtzwerth.

6) Hertel, Lehnbuch S. 208. Die Stellen der Lehnbücher, wo dem Namen Koppe P. ein „miles“ oder „Ritter“ beigefügt, ein „Herr“ oder „dominus“ verangestellt wird, sind auf seinen gleichnamigen Vater zu beziehen.

auch im Jahre 1412 verschiedene Zinsen, die ihm an Hallischen Häusern zustanden,¹⁾ und wiederholte einige dieser Verkäufe dann nochmals neben weiteren zusammen mit Ghese, der Schwester seiner Mutter (s. oben S. 53), vielleicht weil sie ohne deren Zustimmung nicht rechtsgültig waren.²⁾

Koppes Hof in Halle lag am alten Markte, dem Hauptsitze der alten Patriziergeschlechter, doch besass er auch Grundbesitz am Gropenmarkte, dem später hochdeutsch „Topfmarkt“ genannten Theile des neuen Marktes, und anscheinend auch am Schuhhofs.³⁾

Koppe stand zweimal, 1417 und 1421, als Rathsmeister an der Spitze seiner Vaterstadt,⁴⁾ und war, wohl 1418, Oberbornmeister des Deutschen Bornes, der bedeutendsten und wichtigsten Salzquelle.⁵⁾ Auf Kosten Halles wurde er 1417 an den Hof des Königs Sigismund gesandt, um das den Städten damals sehr wichtige privilegium de non evocando zu erwirken, d. h. das Privileg, dass die Stadt und ihre Bürger nicht vor fremde ausserhalb Halles gelegene Gerichte gezogen werden dürften. Es gelang ihm auch dieses Privileg der Stadt zu sichern.⁶⁾

1) Hertel, Schöffebücher II. S. 81 Nr. 622—44. Auch für die Schöffebücher gilt die Bemerkung in der vorhergehenden Anmerkung, trotz Hertels Ansicht in den Schöffebüchern I. S. 479. Hertel hat, meines Erachtens, das gleichzeitige Vorkommen von Personen desselben Vornamens zu wenig in Betracht gezogen. Zuweilen mag allerdings auch einmal ein Versehen des Schreibers vorliegen.

2) Hertel, Schöffebücher II. S. 82f. Nr. 652—58.

3) A. a. O. II. S. 269 Nr. 233, 234. Vergl. auch S. 220 Nr. 1778. Nach II. S. 177 Nr. 1444 hatte er das Besitzthum am Gropenmarkte 1420 von Claus Titze erworben. Auch von Heydenreich Berlin hatte er, gemeinsam mit Anderen, Rechte an dessen in der Prüfenstrasse bei St. Paul gelegenen Erb gute 1418 erworben (Hertel, Schöffebücher II. S. 146 Nr. 1185).

4) Opel, Spittendorf, S. 504ff. Zeugenaussage des Hans Hedersleben.

5) Zeugenaussagen des Theodorich v. Sondershausen und Hans Hedersleben.

6) Artikelfrage 7. Zeugenaussage des Hans Hedersleben. Das Privileg ist abgedruckt bei Dreyhaupt II. S. 291. Nachdem schon Erzbischof Albrecht 1392 Halle das Privileg der Befreiung von fremden geistlichen Gerichten verliehen hatte, hatte Papst Johann XXIII. 1414 ihr ebenfalls das privilegium de non evocando ertheilt, welches Papst Martin V. 1419 bestätigte. Die Päpste sowohl wie König Sigismund 1417 hatten dabei ausdrücklich betont, dass die Rechte des Probstes des vor Halle liegenden Klosters Neuwerk, als geistlichen Richters, und des Königlichen Hofgerichtes dadurch nicht beeinträchtigt werden sollten. Von

Mit dem Erzbischofe Günther (1403—1445), einem Grafen von Schwarzburg, scheint Koppe anfangs auf gutem Fusse gestanden zu haben, denn dieser ersetzte den Bauern seines Dorfes Diemitz, denen bei einer Fehde Günthers gegen Halle am 22. Juli 1414 ihr Dorf abgebrannt war, ihren Schaden wenigstens theilweise.¹⁾ Indessen wurde Koppe doch einige Jahre später wegen eines Sühnebruches, dessen nähere Umstände wir nicht kennen, mit 2000 Mark feinen Silbers vom Erzbischofe bestraft, verglich sich jedoch mit ihm und wurde nach Zahlung von 600 Schock Groschen auf Bitten des Hallischen Rathes wieder zu Gnaden angenommen, ihm auch hierüber, Giebichenstein am 10. März 1420, ein Huldebrief ausgestellt.²⁾ Im Jahre 1424 ist er wieder u. a. Zeuge in dem Vertrage Günthers zwischen dem Kloster Neuwerk bei Halle und den Herren von Trotha über die Fischerei in Trotha.³⁾

Nicht lange nachdem Koppe zum zweiten Male Rathmeister gewesen war, gerieth er mit einigen seiner Mitbürger in Streitig-

Sigismund wurde das Privileg 1424, wohl gelegentlich der vom Erzbischof Günther 1422 beim Hofgerichte gegen Halle angestregten Klage, bestätigt, gleich darauf aber wieder auf Betreiben Günthers dahin erläutert, dass die Stadt sich desselben nicht gegen den Erzbischof und seine Gerichte bedienen dürfe. Klagen in civilrechtlichen Händeln werden aber bei den Westphälischen oder Vehmgerichten immer noch angebracht (vergl. weiter unten die Anmerkung 3 S. 60). Kaiser Friedrich III. 1454 und Papst Paul II. 1469, letzterer mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Vehmgerichte, bestätigen deshalb das Privileg nochmals. Vergl. Hertzberg I. S. 262, 288, 289, 296 ff., 299, 378, 417 f.

¹⁾ Hertzberg I. S. 285, 287; vergl. Dreyhaupt II. S. 892.

²⁾ Abgedruckt bei Dreyhaupt II. S. 973 (ex actis publicis): — — „So als die unssern von unsser wegin Coppen Pißker, unssern burger zu Halle und liebun getruwen, mit gerichte und mit rechte in die Festunge bracht, und zwey tusend fine Mark silbers zu im erstanden hatten“ — — —. Festung = Bann, Strafe. Ueber die Bedeutung der Verfestung, *proscriptio*, s. auch Neues Archiv für Sächs. Geschichte 17. Band (1896) S. 223.

³⁾ Regest der Urkunde vom 5. März 1424 bei v. Mülverstedt, die Herren von Kotze S. 126. Zeugen sind ausser Oleman Kotze: Herman von Quesitz, Domdechant zu Naumburg, Heise von Steinfurt, Magdeb. Stifshauptmann, Georg von Luptitz, Magdeb. Marschall, Jacob von Ammendorf, J. P., Ludolf von Götthar, Bruno von Stoltzenhayn, Otto von Dieskau, Dietrich von Zernitz, Matthias von der Schulenburg, Herman von Mülverstedt und Curt von Rossia, Altarist zu Giebichenstein.

keiten.¹⁾ Auffälliger Weise verklagte er sie vor den Westphälischen, den Vehmgerichten, obwohl er doch selbst das privilegium de non evocando für Halle erworben hatte. Aber auch Erzbischof Günther kehrte sich damals nicht an dieses Privileg.²⁾ Vielleicht traute Koppe der Unpartheilichkeit der Hallischen Gerichte nicht, oder er war genau von der eigentlichen Meinung König Sigismunds unterrichtet, der das Privileg anscheinend so verstanden wissen wollte, dass es nicht gegenüber den Reichsgerichten und daher auch nicht gegenüber den als solchen erst neulich von ihm anerkannten und besonders begünstigten Westphälischen (heimlichen oder Vehm-) Gerichten Geltung haben sollte, während Halle in seinem Interesse es in uneingeschränkter Geltung verstand oder verstehen wollte.³⁾ Jedenfalls beriefen sich Koppes Gegner auf jenes königliche Privileg, worauf denn auch die heimlichen Richter die Sache dem Könige einberichteten.⁴⁾ Es ist ungewiss, ob Koppe damals mit seinen Klagen vor den Vehmgerichten durchgedrungen ist,⁵⁾ soviel ist aber sicher, dass

¹⁾ Zeugenaussage des Hans von Hedersleben. Nach Hertel, Schöffenbücher II. S. 216 Nr. 1759; S. 217 Nr. 1759; S. 220 Nr. 1778; S. 218 Nr. 1761; S. 222 Nr. 1788—1791, waren Koppes Gegner damals Nickel Snecke, Hans Thomas und dessen Sohn Thomas, Hans Schapstette (von Schafstedt), Herman Walpach alias Kammermeister, Nickel Scroder (Schröter), Mattis Gerecke und Nickel Schutze (Schütze).

²⁾ Hertzberg I, S. 296, 298. Der Erzbischof lag damals seit Langem in heftigem Streite mit Halle.

³⁾ Dass die uneingeschränkte Geltung des Privilegs nicht zweifellos war, beweist der Koppe ertheilte Majestätsbrief (s. unten) und dass Halle mehrere Male Bestätigungen des Privilegs einzuholen für nöthig hielt (s. oben S. 58 Anm. 6), trotzdem aber immer wieder Klagen in Westphalen gegen Halle angebracht wurden. König Sigismund selbst sprach sich im Sinne einer nicht uneingeschränkten Geltung im Jahre 1425 Halle gegenüber aus (Hertzberg I. S. 300 A. 1; Quelle?). Erzbischof Günther nahm erst 1429 in Folge eines Vergleiches seine Klage gegen Hallische Bürger vor den Westphäl. Gerichten zurück (Hertzberg I. S. 321) und noch 1439 klagten die verbannten Pfänner (Hertzberg I. S. 341), sowie 1461 die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg (Hertzberg I. S. 417) in Westphalen gegen Halle.

⁴⁾ Artikelfrage 7 im Baseler Prozess. Zeugenaussage des Theodorich von Sundershusen.

⁵⁾ Nach der Zeugenaussage des Theodorich von Sundershusen scheinen Koppes Klagen keinen Erfolg gehabt zu haben, wenigstens damals nicht. Vielleicht bezieht sich aber diese Aussage auf Späteres oder der Zeuge zieht Koppes

er von seinen Widersachern Ende des Jahres 1423 und im Jahre 1424 mit Erfolg vor den Hallischen Schöffen wegen Zahlung der auf Verletzung jenes Privilegs stehenden Busse von 50 Mark reinen Goldes und Ersatz des durch die Ladungen nach Westphalen, Botenlohn und Zehrung erwachsenen, nicht unbeträchtlichen Schadens verklagt wurde.¹⁾ Hatte Koppe in der Verhandlung über die erste dieser Klagen noch Bezahlung der damals allein eingeklagten Busse versprochen,²⁾ und erschien er auch mit freiem Geleite 1424 noch zu seiner Vertheidigung in der Verhandlung über die zweite, so entwich er doch noch, ehe diese beendet war, ward „dingflüchtig“³⁾, und fand sich bei den übrigen Verhandlungen überhaupt nicht mehr ein. Er wurde verurtheilt und den Klägern sein in Halle befindliches Vermögen zu ihrer Befriedigung nach Höhe ihrer Forderungen überwiesen,⁴⁾ der Rest aber von der Stadt wegen seines Ungehorsams und zur Deckung der Busse für Verletzung des Privilegs eingezogen.⁵⁾ Auch wurde er für immer der Stadt verwiesen.⁶⁾ Es ist unter dieser Verweisung (*proscriptio*) vielleicht der Ungehorsamkeitsbann, auch *meteban* genannt,⁷⁾ zu verstehen, in den Koppe

Verurtheilung im Hallischen Schöffengerichte mit herein. Denn für Koppes Sieg spricht doch eigentlich die Verfehmung des Schultheissen und der Schöppen zu Halle durch die heimlichen Richter (s. unten) und der Majestätsbrief.

¹⁾ Hertel, Schöffenbücher II. S. 216 Nr. 1759 in Verbindung mit S. 217 Nr. 1759 u. S. 220 Nr. 1778; S. 218 Nr. 1761; S. 222 Nr. 1788—1791. — Artikelfrage 7; Zeugenaussagen des Hans Hedersleben, Hans Holtzwerth und Hans Rose.

²⁾ Hertel, Schöffenbücher II. S. 217 Nr. 1759.

³⁾ A. a. O. S. 218 Nr. 1761. — Artikelfrage 7; Zeugenaussage des Theodorich von Sundershusen.

⁴⁾ Artikelfrage 7 und die in den vorangehenden Anmerkungen angezogenen Stellen der Hallischen Schöffenbücher.

⁵⁾ Artikelfrage 7; Zeugenaussagen des Hans Hedersleben und Theodorich v. Sundershusen.

⁶⁾ *perpetuo ab oppido proscriptus*. Artikelfrage 7. Der Zeuge Theodorich von Sundershusen sagt etwas unklar, dass Koppe durch den Sieg seiner Gegner gezwungen worden sei, aus Halle zu entweichen und nicht mehr sicheren Zugang nach Halle gehabt habe.

⁷⁾ *meteban*, Nahrungsbann, *bannus contumaciae*, fand in Civilsachen statt, entweder weil der Beklagte der Ladung vor Gericht nicht Folge geleistet oder

nach den Schöffenbüchern auch deshalb gerieth, weil er seine Widersacher „geschulden hat mit reden unde worten, dy on ere, lip unde lumund ruren“. ¹⁾ Während nun Koppes Gegner ihre Befriedigung aus seinem Vermögen suchten, z. B. im Jahre 1425 Zins von seinen Hufen einklagten, seine Habe mit Beschlag belegen, fortschaffen und zu ihrem Verkaufe durch Schöffennurtheil sich ermächtigen liessen, ²⁾ rächte sich dieser dadurch, dass er Klagen gegen sie vor dem Gerichte des erzbischöflichen Offizials in Magdeburg und dem Gerichte zu Krellwitz, desgleichen vor dem Königlichen Hofgerichte anhängig machte. ³⁾ Auch hatte er einen Majestätsbrief vom Könige Sigismund zu erlangen gewünscht, des Inhaltes, dass das Hallische Privileg de non evocando gegenüber den Westphälischen Gerichten unwirksam sein solle. ⁴⁾ Wohl auf Grund dieses Majestätsbriefes hatte er denn auch erreicht, dass seine Gegner in den Unfrieden eines Westphälischen Freistuhles gesetzt, der Schultheiss und die Schöppen von Halle, sowie die Zinsleute, die ihm zustehende Zinsen auf Grund der Hallischen Schöffennurtheile an seine Gegner gezahlt hatten, in „Bann und Festung“ geriethen. ⁵⁾ Ja seine Gegner behaupteten sogar, dass er Meuchelmörder gedungen habe, um sich ihrer zu entledigen, was indessen Koppe unter Erbieten zum Reinigungseide in Abrede stellte. Dagegen hatten freilich auch wieder jene Koppes vor das Königliche Hofgericht laden lassen. Dass sie in diese Sache auch einen Edlen von Querfurt verwickelt und ihn ebenfalls hatten vorladen lassen, gereichte ihnen insofern dabei zum Nachtheile, als dieser sie nun seinerseits mit einer

dem Rechtsspruche nicht nachgekommen war. Gewöhnlich verwiesen die Städte im Mittelalter in diesen Fällen den Gebannten aus ihrem Gebiete. Vergl. darüber Grimm, Rechtsalterthümer S. 733, 737.

¹⁾ Hertel, Schöffenbücher II. S. 223 Nr. 1796.

²⁾ A. a. O. II, S. 237 Nr. 5 und S. 223 Nr. 1795. Urkunde v. 5. Aug. 1425 in dem Transsumpt vom 21. August 1427 (Hallisches Rathsarchiv).

³⁾ Urkunde vom 5. August 1425 (s. die voraufgehende Anm.). Zeugenaussage des Abtes Balthasar von Cinna: *lis ventilata tam coram domino imperatore, quam aliis magnis dominis*. Oder klagten nur die Hallenser vor dem Hofgerichte?

⁴⁾ Artikelfrage 8. Zeugenaussagen des Hans Hedersleben, Werner v. Quede, Theodorich v. Sondershausen. Vergl. auch die Urkunde vom 5. August 1425 (Hallisches Rathsarchiv).

⁵⁾ Urkunde vom 5. August 1425 (Hallisches Rathsarchiv). Festung = Strafe.

Schadensersatzklage deswegen bedrohte.¹⁾ Vielleicht haben sie aber doch auch günstige Beschlüsse oder Urtheile (Briefe) von einem Königlichen Richter oder einem Freistuhle erlangt.²⁾ Unter Vermittelung der Verwandten Koppes in Halle kam nun im Sommer 1425 ein Vergleich dahin zu Stande, dass — abgesehen von einigen nebensächlichen Punkten — jede Parthei ihre Klagen auf eigene Kosten zurückziehen, Koppes Gegner und Zinsleute, desgleichen Schultheiss und Schöppen von Halle aus Bann und Festung gebracht werden, Koppe seinen Majestätsbrief binnen 1 Monat ausantworten, dagegen sein mit Beschlag belegtes Vermögen, Haus und Hof zurückerhalten solle.³⁾ Der Rath von Halle sollte diesen Vergleich begutachten und bestätigen. Der Proscriptio und Verurtheilung Koppes zu den Bussen an die Stadt wurde in dem Vergleiche nicht gedacht, sie blieben also bestehen. Das war vielleicht nicht ganz loyal gehandelt. Die Aussöhnung scheint denn auch nicht lange vorgehalten zu haben. Darauf deutet wenigstens, dass im Jahre 1427 die Widersacher Koppes ein Transsumpt jener Vergleichsurkunde anfertigen liessen. Auch Koppe hatte übrigens den Majestätsbrief vorsichtiger Weise erst ausgeliefert, nachdem er beglaubigte Abschrift von ihm hatte nehmen lassen.⁴⁾ Schon 1426 hatte er wieder den Hallischen Schultheiss Bartold Muchel schwer beleidigt und wurde deshalb vom Schöffentuhle zu einer an Muchel zu zahlenden Busse von

¹⁾ Urkunde vom 5. August 1425 im Hallischen Rathsarchiv. Wahrscheinlich handelte es sich um die Querfurtischen Aferlehen an Soolgütern. Vergl. oben S. 37 Anm. 5.

²⁾ A. a. O. Vielleicht sind die darauf bezüglichen Worte der Vergleichsurkunde aber nicht ernst zu nehmen und nur beigefügt, um dem Verzicht Koppes einen ähnlichen Verzicht, bedingungsweise, gegenüberzustellen. Vergl. oben S. 62 bei Anm. 5.

³⁾ A. a. O. Den Vergleich vermittelten für Koppe: Ditterich von Dyskow (Dieskau), Bode Kathir, Götze Keseling, Conrad Kuncze, Heinrich Maschewitz, Heinrich Holzhusen. Er wurde geschlossen in Gegenwart „der Wissenden Andreas Kalow, Borchardus Wedemar von Deltz, und Sebastianss Czüllich von Hertzberg, Pfaffen Misn. unde Meideburg. Bischtume, dy dez geczugen“, also unter Assistenz von Freischöffen der Vehme. — Zeugenaussagen des Hans Hedersleben, Werner v. Quede, Arnold Hoppner, Hans Holtzwerth und Hans Rose.

⁴⁾ Zeugenaussage des Arnold Hoppner.

100 Gulden verurtheilt, auf die aber dann Bartolds Söhne im Jahre 1430 verzichteten.¹⁾

Inzwischen, etwa 3 Wochen vor den grossen Fasten des Jahres 1426, hatte sich Koppe verleiten lassen, eines Abends heimlich nach Halle zu kommen. Da er aber erkannt und seine Anwesenheit dem Rathe verrathen worden war, wurde er noch in später Stunde im Hause des Johannes vom Steine auf der Ullrichstrasse von den Thorknechten verhaftet, in das Gefängniss auf dem Rathhause gebracht und in den Stock gelegt.²⁾ Durch die Verletzung der Proscription hatte er die Todesstrafe und Confiskation seines gesammten Vermögens verwirkt. Auf Bitten seiner Verwandten wurde diese Strafe jedoch, nachdem er zwei Monate im Gefängniss gesessen hatte, in eine Geldstrafe von 2000 Gulden, eine damals sehr beträchtliche Summe, umgewandelt, die zu zahlen er sich bereit erklärte und für deren Entrichtung seine Verwandten bürgten.³⁾ Auch Urfehde schwor er, d. h. er versprach eidlich, sich an seinen Gegnern, dem Rathe und den Bürgern von Halle für das Voraufgegangene nicht zu rächen, und stellte über das alles eine Urkunde unter dem 6. April 1426 aus. Unter dem gleichen Tage bezeugten auch seine bei dieser Aussöhnung beteiligten Verwandten Hans Holtzwerth, Goetze Keseling, Hans Rose und Drewis vom Thore noch ausdrücklich in besonderer Urkunde, dass Koppe mit dem Rathe sich des „gütlich unde fruntlich ane alles gedrenckniss geeynet unde vortragin“ habe.⁴⁾ In dem Baseler Prozess spricht Koppe frei-

1) Hertel, Schöffenbücher II S. 254 Nr. 123 und S. 293 Nr. 402. Der Schultheiss klagte: „daz her on geschulden habe mit brifen unde ym uff synen eid, ere unde lumunt geredt“. . . .

2) Artikelfrage 7 u. 8; Zeugenaussagen des Theodorich von Sondershausen und namentlich des Hans Rose und Hans Holtzwerth. Was eine solche Gefangenschaft damals bedeutete, das lehrt die Erzählung bei Hertzberg I S. 348.

3) Urkunde vom 6. April 1426 (Hallisches Rathsarchiv) mit angehängtem Siegel Koppes. Die Verwandten (Frundte) waren: Hans Gisike d. ält., Hans Holtzwert, Hans Marloff (vergl. oben S. 47 Marolf), Claus Zerwitz, Drewis Sebir, Götze Keseling, Drewes vom Thore, Laurentz Czeberitz, Hans Rose und Hans Gisike d. jüng. — Vergl. auch Artikelfrage 8 und Zeugenaussagen des Hans Hedersleben, Hans Holzwerth und Hans Rose.

4) Urkunde vom 6. April 1426 (Hallisches Rathsarchiv) mit den 4 Siegeln der Genannten.

lich nur von einer Erpressung (extorsio) des Majestätsbriefes, der 2000 Gulden und der Urfehdeurkunde.¹⁾ Die Geldsumme zahlte er, nachdem er sie gegen Zinsen von dem Juden Abraham in Leipzig entliehen hatte. Wegen 1200 Gulden nahm dieser später die Bürgen in Anspruch.²⁾

Darauf, zwischen 1427 und Ende des Jahres 1429, wurde Koppe auch auf Antrag seiner früheren Prozessgegner durch den Schultheiss von Halle aus „Meteban und Vestung“ gelassen.³⁾ Es erfolgte vor dem Schöffengerichte eine neue Aussöhnung zwischen Koppe und seinen Gegnern, die alle ihre an seinem Vermögen erworbenen Rechte mit Koppes Zustimmung an einige seiner Verwandten abtraten.⁴⁾ Auch sonst verkehrte er wieder friedlich mit ihnen.⁵⁾ Jene Verwandten aber veräusserten verschiedene Vermögensstücke Koppes: Grundbesitz in Halle und Zinsen,⁶⁾ wahrscheinlich um sich für die ihm vorgestreckten Geldbeträge schadlos zu halten. Indessen haben auch sie ihn, wohl im Jahre 1429, vor dem Hallischen Schöffenstuhle wegen 2000 Gulden und 55 feinen Mark Silbers verklagen müssen „davor sy globt habin czu cristen unde czu joden“.⁷⁾ Wahrscheinlich handelt es sich hier um die an den Hallischen Rath gezahlte Strafsumme, wegen der sie als Bürgen in Anspruch genommen worden waren. Noch 1433 trat Koppe, der persönlich an Gerichtsstelle erschienen war, seinen Antheil an 50 von Heydenreich Berlin erklagten Gulden an einen seiner Gläubiger ab.⁸⁾ Er verkaufte ferner im Jahre 1430 dem Hallischen Stadthauptmanne Henning Strobart für ein Capital von 154 Gulden: 11 Mark 12 Groschen Einkünfte aus der Münzei zu Halle,⁹⁾ und wieder-

1) Artikelfrage 8.

2) Zeugenaussage des Hans Rose.

3) Hertel, Schöffebücher II S. 264 Nr. 198.

4) Hertel, Schöffebücher II. S. 264 Nr. 199.

5) Artikelfrage 9; Zeugenaussage des Hans Hedersleben.

6) Hertel, Schöffebücher II. S. 265 Nr. 201; S. 269 Nr. 233 in Verbindung mit Nr. 234. — Ferner aus dem Jahre 1430: S. 273 Nr. 261 und S. 293 Nr. 401 in Verbindung mit S. 297 Nr. 431.

7) A. a. O. II. S. 267 Nr. 215.

8) A. a. O. II. S. 338 Nr. 727. Der Gläubiger war Lorenz Czoberitz.

9) Urkunde vom 11. März 1430 mit Koppes Siegel (Hall. Rathsarchiv). Ueber die Münzei vergl. S. 44 A. I. Henning Strobart, von niederer Geburt, aber

käuflich für 100 feine Mark: 7 Pfannen im deutschen Borne zu Halle, welche eine jährliche Rente von 10 Mark feinen Silbers abwerfen sollten, an den Magdeburgischen Bürger Curd Bretsprake (Breusproch).¹⁾ Der Rath zu Halle, der überhaupt in jener Zeit mit Bezug auf seine Statuten jeden Verkauf von Salzpflanzen an Andere, als Hallische Bürger, für unzulässig erklärt hatte,²⁾ obwohl sie doch eigentlich in landesherrlichem Eigenthume standen, scheint aber gegen diesen Verkauf sein Veto eingelegt und Breitsprache deshalb die Bürgen wegen Rückgabe des Kaufpreises in Anspruch genommen zu haben. Im Jahre 1436 klagten nämlich von diesen Bürgen, neun Hallischen Bürgern, sieben gegen Koppe vor dem Schöppenstuhle und erhielten diesem zustehende Zinsen durch Urtheil zu ihrer Befriedigung überwiesen.³⁾ Koppe selbst brachte übrigens zur Schadloshaltung seiner Bürgen damals einen Stuhl Gutjahr und

grosser kriegerischer Tüchtigkeit und diplomatischer Klugheit, war 1426 Stadthauptmann in Halle, wurde 1432 verabschiedet und trat, ebenfalls als Stadthauptmann, in Dienste der Stadt Magdeburg. 1435 nach Halle zurückberufen, warf er sich zum Führer der Populärpartei auf und hielt thatsächlich alle Regierungsgewalt in seinen Händen. Er arbeitete namentlich auf das Verderben der Pfänner und Patrizier hin, sodass er als der „Verderber der Hallischen Salzkünnerschaft“ bezeichnet wird. Im Jahre 1446 wurde er zugleich Kurf. Sächsischer Geheimer Rath in Bitterfeld. Missbrauch seiner Stellung und Habgier veranlassten es, dass der Erzbischof und die Stadt Halle ein förmliches Bündniss gegen ihn schlossen und ihn 1452 gefangen setzten. Trotz vielfacher Verwendung für ihn, auch von Seiten des Kurfürsten von Sachsen, der ernstlich mit Krieg drohte, blieb sein Fall besiegelt. Er siedelte 1454 nach Bitterfeld über. Dort wurde er indessen im October 1455 auf Befehl des Kurfürsten verhaftet und starb dann 1456 als Gefangener im Schlosse zu Rochlitz. Hertzberg I. S. 308—380.

¹⁾ Urkunde vom 9. October 1430 mit Siegel Koppes und der Bürgen (Hall. Rathsarchiv). Zeugenaussage des Hans Holtzwert.

²⁾ Hertzberg I. S. 269, 298. Die Belehnung Auswärtiger mit Hallischen Soolgütern durch den Erzbischof bildete, wie schon früher so auch zu Günthers Regierungszeit, einen der Hauptstreitpunkte zwischen Halle und dem Erzbischofe. Indessen hatte auch Günther im October 1428 zugestanden, dass ohne des Rathes Willen Salzpflanzen nicht veräussert oder verschrieben werden durften. Hertzberg I. S. 320.

³⁾ Hertel, Schöffebücher II. S. 428 Nr. 1477. Die Kläger waren: Hans Rose, Hans Northusen, Jacoff (von) Lindow, Petir Zebir (Seber), Ludeke Baruth, Petir Dorcharde (Dorgert) und Lucas Moller. Ausserdem hatten noch gebürgt: Coppe Holtzwert, der inzwischen aus Halle entwichen war, und Hans Grevendorff. Ludeke Baruths Siegel zeigt das Wappen der Familie Barat.

15 Mark Silber aus seinem Erbgute auf, die jene verkauften. Da er aber glaubte, er sei bei diesem Handel durch zu niedrige Schätzung der Salzpflanzen benachtheiligt worden, so entstand auch darüber ein neuer Streit. Den daraus sich entspinrenden Prozess überliess er jedoch seinem Sohne Bertram (23.), der damals an der Universität Leipzig studirte, damit dieser das etwa Erlangte zur Unterstützung seines Studiums verwende. Da Bertram die Klage vor einem Leipziger Gerichte anstrebte, so warf man Koppen in Halle vor, er habe dadurch die Urfehde und sein eidliches Versprechen, Rath und Bürgerschaft nicht wieder vor fremde, ausserhalb Halles gelegene, Gerichte zu ziehen, verletzt.¹⁾ Jedenfalls zerfiel er damals mit seiner Vaterstadt aufs Neue, obwohl er noch am 23. April 1436 in der Urfehdeurkunde des Johannes Holzwert unter dessen Bürgen dem Hallischen Rathe gegenüber erscheint.²⁾ Sie hatte ihm aber auch arg mitgespielt.³⁾ Hauptveranlassung zu dem neuen Streite war Folgendes: Schon 1428 hatte nämlich Koppe sein Dorf Diemitz mit 8 Hufen und einem Weingarten für 700 rh. Goldgulden an den Rath zu Halle verkauft und den Kaufpreis ausgezahlt erhalten.⁴⁾ Der Lehnsherr jedoch, Erzbischof Günther, der Halle überhaupt nicht günstig gesinnt war und fast stets mit der Stadt in Streit und Fehde lag, zögerte zunächst mit der Lehnsreichung und verweigerte sie endlich 1436 definitiv,⁵⁾ nachdem auch über andere

¹⁾ Artikelfage 9, berichtet durch die Zeugenaussage des Hans Holzwert. Vergl. auch die Aussage des Hans Rose. Der Gutjahrbrunnen hatte 12 Stühle, der Stuhl hier 7 Quart, das Quart 12 Pfannen. Vergl. S. 70.

²⁾ Urkunde des Hallischen Rathesarchivs, abgedruckt bei Dreyhaupt II. S. 972. Der Bruder des Hans Holzwert, des Zeugen im Baseler Prozesse, namens Koppe — im Jahre 1434 Rathmeister — war 1435 aus Halle entwichen und in den Hofdienst des Kurfürsten von Sachsen getreten, der eben erst Halle belagert hatte. Hertzberg I. S. 334, 337. — Koppe Pifsker war Schwager der beiden Holzwerth. Hans Holzwert und Koppe P. lebten dann in Merseburg. Vergl. unten S. 71.

³⁾ Zeugenaussage des Hans Hedersleben: maxime fuisse injuriatum prefato Coppe

⁴⁾ Urkunde vom 23. November 1428 mit Koppes Siegel (Hall. Rathesarchiv), abgedruckt bei Dreyhaupt II. S. 973 ff. Vergl. Hertzberg I. S. 323. Koppe erscheint hier als alleiniger Besitzer von Diemitz!

⁵⁾ Hertzberg I. S. 324.

Belehnungen wieder Streitigkeiten zwischen ihnen ausgebrochen waren. In Halle führte man diese Haltung Günthers auf die Ränke des Stadthauptmannes Henning Strobart zurück, der schon damals den Erwerb des sehr günstig vor der Stadt gelegenen Dorfes für sich mochte in Aussicht genommen haben.¹⁾ In einer Beschwerdeschrift, die der Rath über ein Jahrzehnt nach Koppes Tode gegen Strobart verfasste, wird diesem vorgeworfen, dass er von Koppe durch 100 Gulden sich habe bestechen lassen, um zu verhindern, dass dessen „Gut“ dem Rathe zufalle, während es diesem doch in des Königs Hofgerichte zugesprochen worden sei.²⁾ Koppe hätte natürlich die empfangenen 700 Gulden zurückzahlen sollen, er weigerte sich aber dessen,³⁾ sei es weil er das Geld nicht aufreiben konnte, sei es aus bösem Willen, weil er die obenerwähnten für seine Freilassung an den Rath gezahlten 2000 Gulden noch nicht verschmerzt hatte. Darauf klagte nun der Hallische Rath im Januar 1437 gegen ihn vor dem Gerichte der Schöffen vom Thale in Halle⁴⁾ und liess seine Soolgüter mit Beschlag belegen. Koppe rächte sich dadurch, dass er seinerseits eine Klage gegen seine Vaterstadt vor dem Concile zu Basel anstrebte wegen alles des Unrechtes, das er bisher von ihr erlitten zu haben vermeinte.⁵⁾ Das Concil war nämlich noch kurz vorher auf Halle

1) Hertzberg I. S. 323 f., 373 Anm. 2. Vergl. auch Dreyhaupt I. S. 115, 138 f. und II. S. 892. Ueber Strobart vergl. oben S. 65 Anm. 9.

2) Theilweise abgedruckt bei Dreyhaupt I. S. 138. Die betreffende Stelle lautet: „zum sibenden mal hatt er (Henning Strobart) koppe Pifskers gut, das unser stad vorgetziten in des Kaysers hoffgerichte zugeteilt ist worden, mit grosser hinderlist uns abehendig gemacht unde davor hundert gulden zu schenke genommen“ — — —. Dreyhaupt und Hertzberg verstehen unter „gut“ das Dorf Diemitz (Rittergut); ich möchte es in der damals gebräuchlichen allgemeineren Bedeutung „Vermögen“ gefasst wissen. Die Klage vor dem Kaiserlichen Hofgerichte ist sonst nirgends erwähnt und kann doch wohl nicht die oben S. 62 a. E. erwähnte, vergleichsweise aber zurückgenommene, Klage sein.

3) Artikelfrage 9; Zeugenaussagen des Hans Hedersleben, Hans Holtzert und Hans Rose.

4) Artikelfrage 9; Zeugenaussagen des Nicolaus von Dobbirlaw, Nicolaus Ilaw, Nicolaus von Draschwitz, Hans Hedersleben, Hans Holtzert und Hans Rose.

5) Der Rath liess sich damals von den wesentlichen Artikelfragen und den diese betreffenden Aussagen der von Koppe benannten Zeugen beglaubigte Abschrift anfertigen. Diese 86 Papierseiten und einige Pergamentblätter umfassende

sehr schlecht zu sprechen gewesen und mag unter seinen Mitgliedern auch damals noch gar manchen Gegner Halles gezählt haben.¹⁾ Er erwirkte denn auch zunächst in seiner Sache litterae inhibitoriae, d. h. einen schriftlichen Gerichtsbeschluss, nach welchem das Verfahren gegen ihn in Halle bis auf Weiteres eingestellt werden sollte.²⁾ Durch Anschlag an den Kirchen zu Merseburg, Naumburg, Leipzig und der Klosterkirche zu St. Georg in Glaucha vor Halle wurde nach Ostern 1437 dieser Beschluss allgemein bekannt gemacht.³⁾ Der Rath in Halle glaubte jedoch die Inhibition unbeachtet lassen zu dürfen, weil die Klage bereits in Halle erhoben war, und setzte nunmehr mit grösster Energie seinen Prozess vor dem Thalgerichte fort.⁴⁾ Diesem sass damals Koppes alter Feind Herman Waltpach alias Kammermeister vor, der also auch Eingang in die Pfännerkreise zu finden gewusst hatte, während Koppe bisher auf die Feindschaft zwischen Rath und Pfännern gebaut zu haben scheint, sonst würde er doch wohl schon vorher seine Soolgüter veräussert haben. Nach

Copie ist noch im Hallischen Ratharchive vorhanden. Ihr sind in der Hauptsache die obigen Nachrichten über Koppe entnommen. Als Klaggrund wird angegeben: nonnulla spolia, incarceration, detentio, duorum milium florenorum Renensium extorsio, bonorum censuum Salinarum spoliatio et usurpatio, injuria, attempata. — Beklagte waren nach dem Endurtheile des Bischofs Raymund Thalom von Sisteron vom 3. Juli 1439 (Hall. Rathsarchiv): Johannes Stendal, Johannes Scriber, Herman Waltpach alias Kammermeister, Ewald Kelle, Nicolaus Phund (Phant), Anthonius Goltschmid, Jan Kogelmann, Reynard Goltsmid, Johannes Wittenberg. Die beiden ersten waren Rathsmeister von Ostern 1425 bis Ostern 1426 gewesen, Ewald Kelle Rathsmeister 1437, Herman Waltpach Salzgräfe und als solcher Vorsitzender des Thalgerichtes 1437. Warum die übrigen verklagt wurden, ist nicht bekannt, wahrscheinlich waren sie Rathsmitglieder oder Schöffen vom Thale.

¹⁾ Im Jahre 1433 hatte Erzbischof Günther in seinem Streite gegen Halle an das Concil zu Basel appellirt. Halle gerieth damals in Bann, Interdikt und Reichsacht, die erst 1435 aufgehoben wurden. Hertzberg I. S. 325 ff. und 334. Vergl. auch unten S. 72 A. 1.

²⁾ Zeugenaussagen des Hans Holtzwert und Hans Rose.

³⁾ Zeugenaussagen des Hans Holtzwert und Hans Rose. Sollte etwa die Publikation in Naumburg darauf hinweisen, dass damals dort Glieder von Koppes Familie lebten? Vergleiche unten VI. Theil cap. 2 im Anfange. In Leipzig studirte seit 1435 Koppes Sohn Bertram (23.).

⁴⁾ Zeugenaussagen des Nicolaus von Dobbirlaw, Nicolaus Ilaw, Nicolaus von Draschwitz, Hans Hedersleben, Hans Holtzwert und Hans Rose.

Pfingsten 1437 kam die Sache zur Verhandlung. Koppe wurde verurtheilt; sein Vermögen in Halle, das nur noch aus Salzpfannen bestanden zu haben scheint, wurde dem Kläger zugesprochen, dieser in den Besitz der Salzlehen Koppes gesetzt und seine Zinsleute angewiesen, ihre Zinsen künftighin lediglich an den Rath einzuzahlen.¹⁾ Man warf Koppen damals auch Meineid vor, dessen er sich durch Anstellung der Klage und Bruch der Urfehde schuldig gemacht habe. Dadurch allein schon, behauptete man in Halle, habe er Confiskation seines gesammten Vermögens verwirkt.²⁾ Inzwischen wurde in Basel weiter verhandelt und die von Koppe benannten Zeugen abgehört. Das Urtheil erster Instanz fiel zu seinen Gunsten aus, das zweiter zu seinen Ungunsten. Auf eingewandte Appellation wurden zu Richtern dritter Instanz die Richter der Rota Herman Dugsberg (Dusbergh), Canonicus von Speier, später auch als Scholasticus ecclesiae Fritschlariensis bezeichnet, und der Dr. decretorum Petrus Falconi von Corduba bestellt.³⁾ Dugsberg war indessen verhindert, diesem Auftrage nachzukommen. Petrus von Corduba übernahm nun allein den Prozess, verhandelte und erliess schliesslich auch ein Endurtheil, durch welches das Urtheil erster Instanz bestätigt und der Rath zu Halle excommunicirt wurde, Koppe also als Sieger hervorging.⁴⁾ Als Dugsberg ab-

1) Zeugenaussagen des Nicolaus Ilaw, Hans Holtzwert, Hans Rose und Hans Hedersleben.

2) Artikelfrage 8; Zeugenaussagen des Hans Hedersleben und Hans Holtzwert.

3) Koppes Zeugen waren: Johannes Waltheim, Cleriker Merseb. Dioec., Nicolaus von Dobbilaw, Cisterziensermönch Meissn. Dioec., Nicolaus Ilaw (Ylau), Canonicus und Official in Meissen, Balthasar, Abt von Zinna, Nicolaus von Draschwitz, Cleriker Merseb. Dioec., Johannes Hedersleben, armiger Magdeb. Dioec., Werner von Quede, Priester in Britzke, Verdenser Dioec., Theodorich von Sondershausen, Cleriker Mainzer Dioec., Arnold Hoppner, Priester Havelberger Dioec., Johannes Holtzwert, armiger in Merseburg, Johannes Rose, armiger Magdeb. Dioec. — Prozessbevollmächtigter Koppes war Mag. Werner Wolmers, während Halle zuerst der Meissner Canonicus und Official Nicolaus Ilaw, später Mag. Steinberg, dann Mag. Johannes von Rodenhan, zuletzt Mag. Johannes Lutze oder Lotze vertraten. — Richter erster Instanz waren der Canonicus von Speier Wilhelm von Constanz und der Cellerarius von Bamberg Johannes von Eyba. Vergl. Endurtheil des Raymund Thalom vom 3. Juli 1439 (Hall. Rathsarchiv) und die Einleitungsurkunde zur beglaubigten Abschrift der Zeugenaussagen, sowie letztere selbst.

4) Das Urtheil ist dem Endurtheile des Thalom vom 3. Juli 1439 inserirt.

gelehnt hatte, war indessen nach der vom Rathe zu Halle vertretenen Ansicht auch der Auftrag für Petrus von Corduba von selber erloschen. Der Anwalt Halles hatte dementsprechend denn auch sofort das Concil ersucht, den Prozess wieder an sich zu ziehen, und dieses dem Antrage gefügt. Nachdem der zunächst zum Richter bestellte Archidiakonus von Metz Wilhelm Hugo abgelehnt hatte, wurde der Bischof von Sisteron in Südfrankreich Raymund Thalom mit der Prozessleitung und Entscheidung beauftragt, ihm auch zugleich die Erledigung der Appellation Halles gegen die Uebnahme des Prozesses und das Endurtheil des Petrus von Corduba übertragen. Da der Anwalt Koppes in den anberaumten Terminen nicht erschien, wohl weil Koppe inzwischen — 1438 oder Anfang des Jahres 1439 — verstorben war,¹⁾ wurde er wiederholt contumacirt und schliesslich 1439 ein Urtheil zu Gunsten der Hallenser gefällt, zugleich auch das Urtheil des Petrus von Cordova annullirt.²⁾ Koppes Klage war also endgültig abgewiesen und damit sein Vermögen verloren.

Koppe hatte zuletzt in Merseburg, wohin sich auch sein Schwager der armiger Hans Holtzwert nach seinem Weggange von Halle gewendet hatte, gelebt, sicher bereits 1435,³⁾ und verkehrte dort viel am bischöflichen Hofe.⁴⁾ Früher, schon 1425 oder 1426, hatte er sich auch einige Zeit in Aken an der Elbe mit seiner Familie aufgehalten,⁵⁾ wo die ihm wahrscheinlich verwandten Ritter von Isenborg (Eisenberg?) damals ihren Sitz hatten (vergl. S. 54 A. 2).

Obwohl genaue Nachrichten mangeln, so wird man doch nicht fehl gehen, wenn man Koppe — ebenso wie die Gebrüder

1) Der Vertreter Koppes Mag. Wolmers meldet seinen Tod in besonderem Schreiben dem Gerichte, das darüber Erörterungen anstellte. Vergl. Urtheil des Thalom.

2) Einleitungsurkunde zur Abschrift der Zeugenaussagen und Urtheil des Thalom.

3) In diesem Jahre wird sein Sohn Bertram (23.) an der Leipziger Universität als „de Merseburg“ immatrikulirt. In der Einleitungsurkunde zu der Abschrift der Zeugenaussagen im Baseler Prozesse Koppes wird dieser inhabitator Merseburgensis genannt. Nach der Zeugenaussage des Hans Holtzwert hielt sich Koppes Frau damals in Merseburg bei ihrem Bruder, dem Zeugen, auf.

4) Zeugenaussage des Nicolaus von Draschwitz. Damals war Johann II. Bose (1431—1463) Bischof von Merseburg.

5) Zeugenaussage des Werner von Quede und des Hans Rose.

Holtzwert (vergl. oben S. 67 A. 2) — als Vertreter des alten, dem Untergange geweihten Hallischen Patrizier- und Pfännerthums betrachtet.¹⁾ Er wusste sich in die neuen Verhältnisse, das Aufkommen der Zünfte und die demokratischen Anschauungen einer neuen Zeit nicht zu finden und hielt mit zähem Trotze am Alten fest. Darin, wie in seinen Charaktereigenschaften, wird man, meines Erachtens, den Hauptgrund für die Verschärfung seiner Konflikte mit seinen Mitbürgern und dem immer mehr in demokratisches Fahrwasser gerathenden Rathe, darin den Hauptgrund für seinen schliesslichen Untergang zu suchen haben. Die immer wiederkehrenden Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe und Halle, die Unruhen in Halle selbst und die Feindschaft zwischen Pfännern und Rath liessen vermuthlich seine Hoffnung auf einen Umschwung zu Gunsten seiner Partei, auf den Rückgewinn des verlorenen Geldes und seiner Stellung in der Stadt immer wieder aufleben, bestärkten ihn in seinem Verhalten und verhinderten so eine ernstliche Aussöhnung mit seiner Vaterstadt und damit die Rettung des Restes seines einst stattlichen Vermögens.

21.

Tochter des Ritters Koppe (15.). Verheirathet mit dem ihr blutsverwandten Vasallen des Magdeburgischen Erzstiftes und Hallischen Bürger „armiger“ Johannes Rose. Sie muss längere Zeit vor 1437 verstorben sein, denn ihr Ehemann hatte sich in

¹⁾ Ueber die damalige äussere und innere politische Lage Halles lässt sich etwa Folgendes sagen. Erzbischof Günther lag anfangs der 20iger Jahre des 15. Jahrhunderts in langem heftigem Streite mit Halle. Seit dem Sommer 1424 drohte zwischen beiden eine neue Fehde auszubrechen, und seit Anfang 1426 befehdeten Günthers Verwandte und Anhänger die Stadt. Erst im Mai wurden die Streitigkeiten, wohl aus Furcht vor der drohenden Hussitengefahr, beigelegt. Der Erzbischof nahm damals seine Klage gegen Halle beim Königlichen Hofgerichte zurück, die bei den Westphälischen Gerichten aber erst 1429, denn erst in diesem Jahre liess er die Bewohner Halles, „Wissende und Unwissende“, restituiren. Seit dem November 1433 führte aber Halle im Bunde mit der Stadt Magdeburg wieder Krieg gegen Günther, der Hülfe beim Kaiser und Concil zu Basel fand. Halle gerieth im April 1434 in Bann, Interdict und Reichsacht. Da der Rath sich hierauf versöhnlich zeigte, wurden die Rathsherren von der Bürgerschaft verhaftet, und der Rath dann wesentlich demokratisirt. 1435 belagerte der mit Günther verbündete Kurfürst von Sachsen die Stadt, bis endlich am

diesem Jahre nach Basel begeben, um dort vor dem Concile einen Scheidungsprozess gegen seine zweite Ehefrau zu betreiben. Er wurde damals mit als Zeuge in dem Prozesse seines Schwagers Koppe P. gegen Halle abgehört.¹⁾

22. Dietze

Peifsker.

Von ihm ist nur aus der Hallischen Bürgerrolle bekannt, dass er im Jahre 1408 als Bürger in Halle aufgenommen wurde.

23. Bertram

Pysker.

Sohn des jüngeren Koppe (20.). Wurde im Jahre 1435 als Bertramus Pysker de Merseburg bei der Meissnischen Nation der Universität Leipzig immatrikulirt.²⁾ Zur Unterstützung seines Studiums hatte ihm sein Vater die Ansprüche, welche er an

4. Mai 1435 ein dauernder Friede zwischen Halle und dem Erzbischofe geschlossen wurde. Acht und Bann wurden aufgehoben. Eine Spannung, die 1436 wegen Lehnsstreitigkeiten wieder eintrat, wurde diesmal beglichen, da beiden Theilen vor neuen Fehden graute. Vergl. Hertzberg I. S. 301, 308, 310, 313, 321, 325 f., 329 f., 328, 331, 333, 335. — In Halle selbst hatte es schon im Anfange des 15. Jahrhunderts eine den alten aristokratischen Geschlechtern feindliche Strömung gegeben. Der schwere Schaden aber, den die Stadt durch die ungerechte Verurtheilung und Hinrichtung eines erzbischöflichen Beamten und Patriziers, des Salzgrafen Hans Hedersleben, im Jahre 1412 sich zuzog, mag diese Strömung zunächst wieder etwas zurückgedrängt haben. Begünstigt durch die Uneinigkeit unter den Patriziern selbst, hatte sie aber allmählig doch wieder an Kraft gewonnen; 1427 wurde die Alleinherrschaft der Geschlechter im Rathe gebrochen, 1434 der Rath im Wesentlichen demokratisirt und die Pfänner und Patrizier, die ja zusammenfielen, nunmehr schwer bedrückt, namentlich unter Mithülfe des Stadthauptmanns Henning Strobot. Ein Aufstandsversuch, den die grollenden Patrizier und Pfänner 1438 unternahmen, endete mit deren Besiegung. Hertzberg I. S. 277 ff., 283 ff. Ueber die wohl schon Jahre zurückdatirenden Streitigkeiten, die im Jahre 1427 zwischen dem Hallischen Rathe und den den Soolquellen vorgesetzten Behörden und Pfännern herrschten, vergl. auch Hertel, Urkundenbuch von Magdeburg II. (1894) Nr. 207—209.

¹⁾ Zeugenaussage des Johannes Rose im Baseler Prozess Koppes (s. oben). Er nennt sich consanguineus Koppes, weiss aber nicht in welchem Grade er mit ihm verwandt ist. Er ist mehrere Male Bürge für seinen Schwager und kommt wiederholt in den Schöffebüchern vor.

²⁾ G. Erler, die Matrikel der Universität Leipzig (Leipzig 1895) I. S. 115.

einige Hallische Bürger zu haben vermeinte, abgetreten und Bertram verklagte sie darauf in Leipzig vor dem prepositus Liptzensis, conservator privilegiorum universitatis Liptczensis.¹⁾

24. Hans

Pifsker; auf seinem Wappensiegel Pyzker.

Sohn des jüngeren Koppe (20.). Von ihm ist nur überliefert, dass er im Jahre 1444 das Dorf Diemitz bei Halle an den Stadthauptmann Henning Strobart abtrat und auf jedes Anrecht daran verzichtete.²⁾ Mituntersiegler der betreffenden Urkunde ist Kirstan vom Hayn, Amtmann zu Friburg.³⁾ Auffällig muss es erscheinen, dass nur von einer Cession, nicht von einem Kaufe, die Rede ist. Hans erscheint hier als alleiniger Lehnbesitzer des Dorfes.⁴⁾

¹⁾ Baseler Prozess Koppes (s. oben S. 67 Anm. 1): Ende der Artikelfragen und Zeugenaussagen des Hans Hedersleben, Johannes Holtzwert und Hans Rose.

²⁾ Urkunde vom 23. August 1444 (Hall. Rathsarchiv), abgedruckt bei Dreyhaupt II. S. 974. Wappensiegel des Hans P. und Kirstan von Hayn an der Urkunde, ersteres von Dreyhaupt in seinen Geschlechtsregistern S. 116, etwas mangelhaft, in Holzschnitt abgebildet. Vergl. oben S. 32.

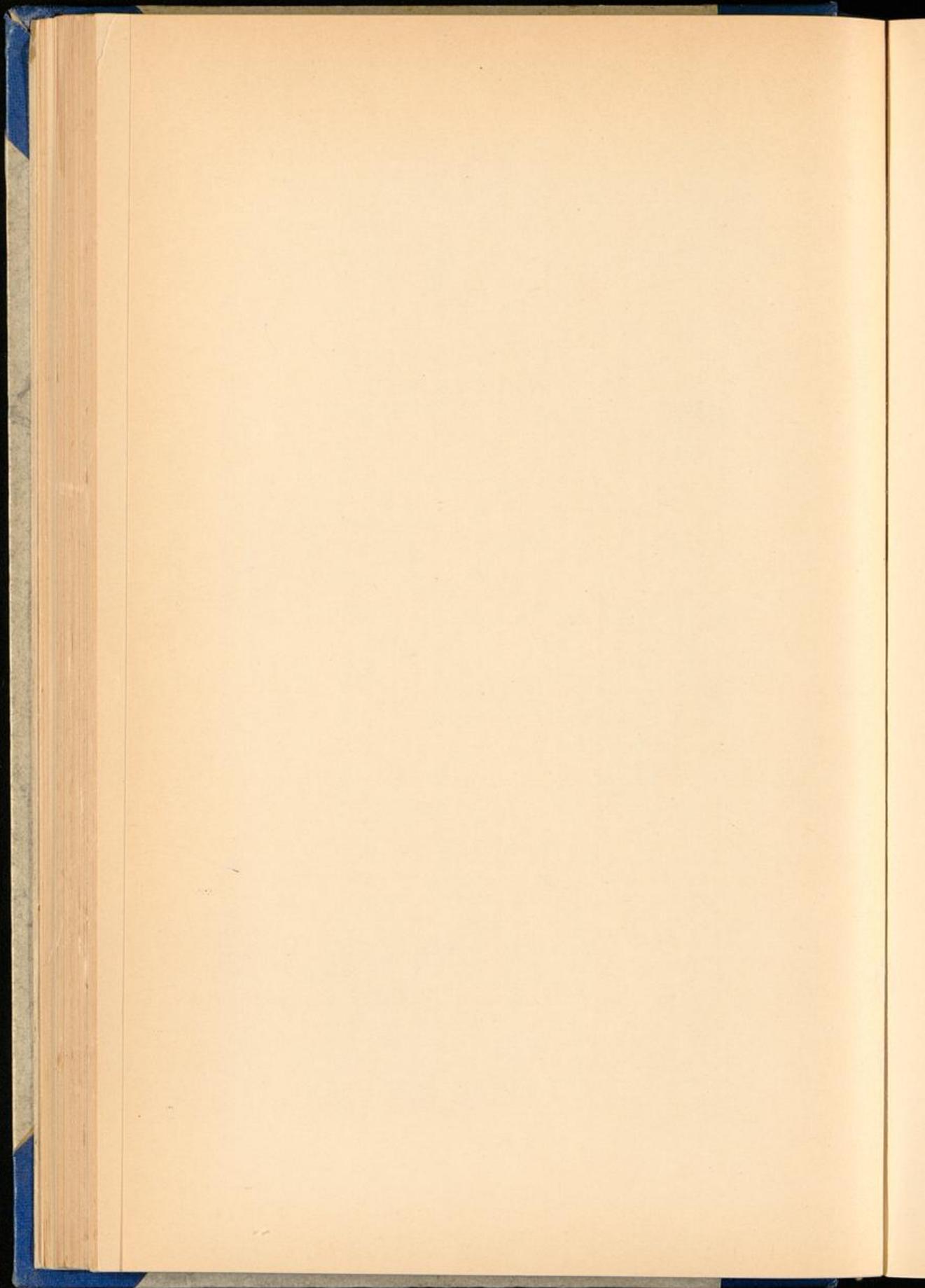
³⁾ Es ist wohl derselbe Kerstan vomme Hayne, der, ein Schwager Busse Vitzthums, in die berühmte Fehde der Vitzthume mit ihrem Landesherrn verwickelt wurde. Er war 1451 Hauptmann der Vitzthumschen Wachsenburg, welche die Erfurter eroberten. Hartung Cammermeister in seiner Erfurter Chronik (herausgeg. v. R. Reiche, Halle 1896) berichtet von ihm: was ein beslozt rieche man und ouch ein unabesagit rath hertzogen Wilhelms und sin beerbete man zcu de zzeit, da die Vitzthumme rengnirten und wart als arm, wenn (= als) hertzoze Wilhelm sin sloz, Guttern und andir sine gute hette ingenommen.

⁴⁾ Vergl. dazu oben S. 68. Vielleicht hatte Koppe Verpflichtungen Strobart gegenüber, die auf diese Weise von seinen Erben eingelöst wurden.

Ich Hans Pisker vnde alle myn erbin bekem In dāson offend brue vnr allen den di on selbn hōren adir
Vd sin Al Ich adir myne erbin vnde sinid dōnerliche gerechtikeit adir lustrache an den gute vnde dorff
gerant dementz vor halle gelegn lūen dōrme dōnerde rōnfen vōnch vnde seu gēbōrnge von dē
kerche adir lēhndēkerche adir vnr de fellig abgēdē myn myner erbin gerechtikeit an den egnid dorff dōnerde
vullklesin vnde vndelōmgen de rōnfen dōnerde myn myner erbin gerechtikeit an den egnid dorff dōnerde
mit allen sine kerchōrnge in criff dēstē brues gēnich one alle vnderstēnd abtēre vōnch vnde dōnerde
sāmpē vnde lūfndē vōrlāse dōne gēfōrnge dōnerde sine erbin gēred vnde gelōbe vor mich
hō erbin dās Ich vnde my erbin den vōngēstēnd gērnge vnde sine erbin mit sāmpē den dorff vnde vor
des dorffs vnde gute vōngēstēnd gērnge In noch offēn gēnich vnr elvigen gēgēren nicht dōrnēnd
an edmgen dāgn noch hōndēn sāllo noch vōllēndē dōnerde vōnch adir dōnerde vōnch dōnerde
Ich sine erbin sōln dās dorff mit aller sine kerchōrnge gēnich vor mit myne erbin vnde alle der der
Ich nichtig bin besāzen gēnich vnde besāzen one alles gēndē dās vnr vōnch dōnerde Ich my Jugēsigil
vor mich my erbin mit gutem Willē vnd vōnch an dēsin offēnd dorff gēhangē vnde durch mehrerkerche
vnde bevestēngē vōllēndē gēred den gēfōrnge alle dēse artikel hōrnge vnde vnde Ich dōnch vōnch dōnerde
sigil bi my Jugēsigil vnr hōndēngē alle dēse artikel hōrnge vnde vnde Ich dōnch vōnch dōnerde
dās Ich dās gēdēngē gēred vnde vōnch dōnerde gēred hōrnge vōnch dōnerde Ich dōnch vōnch dōnerde
mēher kerchōrnge vnde gēred vōnch dōnerde gēred Ich dōnch vōnch dōnerde Ich dōnch vōnch dōnerde
erbd one sēhad in dēsin dōnch gēred Ich dōnch vōnch dōnerde Ich dōnch vōnch dōnerde
hōndert dōnch In den dōnch dōnch

Urkunde vom 23. August 1444.

Hans Pisker tritt das Dorf Dementz (Diemitz) bei Halle an Henning Strobar ab.



Stammtafel I.

?

A.

Johannes (1.) [**Hans** (2.)]
1316 u. 1338 erwähnt.
Ehefr.: Jutta geb. Stacius
verw. Suldan.

Heidenreich (3.) [**Heyse** (4.)]
(1316?), 1338 erwähnt. Ehefr.: Gese geb. Schiele
vom Steinthore
1365 erwähnt.

Bertram (12?)
[Brudersohn des
Hans (2.)]
Saffe (7.)
Heyse P. Tochter;
vielleicht identisch
mit Barates
Ehefrau (8.).

Hans (5.)
Sohn der Gese P.;
1365 erwähnt.
† vor s. Bruder
Heydenrik.
in Merseburg.

Vrese (9.)
Tochter der Gese;
1365 erwähnt
als Nonne.

Bethe (10.)
Tochter der Gese;
1365 erwähnt
als Nonne.

B.

?

Hinrik (11.)
1359 mit Diemitz belehnt. † zw. 1373 u. 1376.
Ehefr.: Saffe, Wittve des Ritters Pider Almar.

Bertram (12.)
1359 mit Diemitz belehnt, 1367 Mitverwalter des Erzstiftes.
Ehefr.: geb. Holtzwert?

Bertram (16.)
1383 Schöffe.
Ehefr.: Gese geb. Holtzwert,
1413 Wittve.

Hildebrand (19.)

Koppe (15.)
Ritter, Stiftsvasall;
1376—1392 erwähnt.
Wittve † 1436.

Hugo (18.)

Bertram (17.)

Koppe (20.)
Stiftsvasall; 1417 u. 1421
Rathmeister in Halle.
† c. 1438 in Merseburg.
Ehefr.: geb. Holtzwert.

..... (21.)
† vor 1437.
Ehem.: Hans Rose,
Stiftsvasall.

Bertram (23.)
1435 Student in
Leipzig.

Hans (24.)
tritt 1444 Diemitz an
Henning Strobart ab.